

Pensionskasse der Stadt Zug

Teilrevision des Pensionskassenreglements

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 10. Mai 2005

Das Wichtigste im Überblick

Mit Beschluss vom 12. November 2002 hat der GGR im Rahmen eines Sanierungskonzepts die Gesundung der PK der Stadt Zug ermöglicht und das PK-Reglement angepasst. Seither haben sich mehrere Rahmenbedingungen grundlegend verändert. Der PK-Vorstand und der Stadtrat wollen deshalb mit dieser Teilrevision rechtzeitig reagieren und die Grundlagen schaffen, um die gesunde finanzielle Situation der Kasse auch in Zukunft zu erhalten. Anpassungsbedarf besteht in folgenden Bereichen:

- Das geltende PK-Reglement definiert eine Besitzstandsregelung - Zinsgarantie von 4.5% auf dem Sparkapital - für Versicherte ab Jahrgang 1957 und älter. Im Gegensatz zu den besitzstandsberechtigten Versicherten erhalten die nicht besitzstandsberechtigten, dem Markt ausgesetzten Versicherten im Jahr 2005 nur noch eine Verzinsung von 2.5% auf dem Sparkapital. Dies ist die Folge einer seit 2003 wesentlich veränderten Renditesituation auf dem Kapitalmarkt. Die geltende starre Regelung muss unbedingt angepasst werden. Die Besitzstandsregelung entspricht nicht mehr der heutigen und auf die nächsten Jahre absehbaren Zinssituation.
- Analog der altrechtlichen BVG-Regelung ist im geltenden PK-Reglement der Rentenumwandlungssatz bei 7.2% festgelegt. Per 1. Januar 2005 ist die neue BVG-Bestimmung in Kraft getreten, welche den Satz über die nächsten 10 Jahre schrittweise auf 6.8% herabsetzt. Dies ist die Folge der gestiegenen Lebenserwartung.

Der PK-Vorstand und der Stadtrat beantragen deshalb mit dieser Teilrevision die folgenden Änderungen des PK-Reglementes:

Besitzstandsregelung: Neu soll der Besitzstandszins nicht mehr fix 4,5% betragen, sondern flexibel mit einem Zuschlag von 0,5 Prozentpunkten auf dem Normalzins festgelegt werden.

Rentenumwandlungssatz: Dieser ist wie beim BVG von heute 7,2% schrittweise auf neu 6,8% zu reduzieren.

Weitere Anpassungen: Der Experte der Kasse empfiehlt weitere Änderungen, zum Teil formelle Anpassungen an die seit dem 1. Januar 2005 neu in Kraft getretenen BVG-Bestimmungen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Absprache und auf der Grundlage eines Antrags des PK-Vorstandes unterbreiten wir Ihnen hiermit für die städtische Pensionskasse (PK) die Vorlage für eine Teilrevision des Pensionskassenreglementes. Die Vorlage gliedert sich wie folgt:

- 1. Ausgangslage**
 - 1.1 Rückblick auf die Sanierung per 1. Januar 2003**
 - 1.2 Veränderte Rahmenbedingungen; Vorgehen**
- 2. Die Revisionsschwerpunkte im Überblick**
- 3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**
- 4. Vernehmlassungsverfahren**
- 5. Antrag**

- 1. Ausgangslage**
 - 1.1 Rückblick auf die Sanierung per 1. Januar 2003**

Im Rahmen eines umfangreichen Sanierungskonzeptes hat der GGR mit der am 12. November 2002 beschlossenen Sanierung in Form einer Schuldanerkenntnis der Stadt über CHF 53,95 Mio. zu Gunsten der PK eine Gesundung der Kasse ermöglicht. Die vorher bestandene Unterdeckung wurde vollständig beseitigt. Gleichzeitig wurde das Beitragsprimat konsequent umgesetzt, die Finanzierung der Altersspargutschriften sichergestellt, das PK-Reglement entsprechend angepasst und auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Die Spargutschriften wurden reduziert und die bis 31. Dezember 2002 bestandene Zinsgarantie von 4,5% auf den Sparguthaben fiel weg. Darum beschloss der GGR für Versicherte ab Alter 45 (Jahrgang 1957 und älter) eine Besitzstandsregelung auf der Basis des alten Reglementes.

Die Stadt hat den ganzen Sanierungsbetrag bereits im Februar 2003 der PK überwiesen. Der Betrag konnte auf dem Kapitalmarkt zu attraktiven Bedingungen beschafft werden.

Die Sanierung darf als erfolgreich bezeichnet werden. Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres nach der Sanierung konnte der PK-Experte einen Deckungsgrad von 103,0% per 31. Dezember 2003 bestätigen. Die Verbesserung des Deckungsgrades konnte im Wesentlichen aufgrund des guten Börsenjahres 2003 erzielt werden. Auch im Geschäftsjahr 2004 konnte der Deckungsgrad der Kasse gehalten werden.

Mit Blick auf die weitere Zukunft verwies der Experte in seinem Bericht auch auf die hohen Besitzstandskosten und den Anpassungsbedarf beim Umwandlungssatz. Es gelte deshalb, für den Umwandlungssatz eine ähnliche Regelung wie beim BVG einzuführen, um ein kontinuierliches Anwachsen der Pensionierungsverluste zu vermeiden. Da die Wertschwankungsreserve für die Kapitalanlagen noch zu tief sei, müsse

mit den vorhandenen Mitteln sparsam umgegangen werden, damit die PK der Stadt Zug die Sicherheit langfristig gewährleisten könne.

1.2 Veränderte Rahmenbedingungen; Vorgehen

Der Stadtrat hat arbeitgeberseitig den PK-Vorstand auf den 1. Januar 2003 neu zusammengesetzt. Zum Vertreter des Stadtrates wurde der Stadtpräsident bestimmt, der seither auch als Präsident der Kasse amtiert. Für die beiden weiteren Arbeitgebersitze wurden ein Finanz-/Anlagefachmann und ein Versicherungsfachmann gewählt. In seiner neuen Zusammensetzung ab 1. Januar 2003 befasste sich der PK-Vorstand neben den ordentlichen Geschäften intensiv mit der finanziellen Entwicklung der Kasse für die Zukunft. Nach erfolgter Sanierung per 1. Januar 2003 steht jetzt die Gesundheit der Kasse im Zentrum. Die Äufnung von Schwankungsreserven soll die heute geringe Risikofähigkeit erhöhen.

Mit Bezug auf den veränderten Kapitalmarkt und in Zusammenarbeit mit dem PK-Experten entwickelte der PK-Vorstand verschiedene finanzielle Zukunftsszenarien der Kasse. Es zeigte sich klar, dass sich auf der Kostenseite zwei Problembereiche aufbauen. Die sich jetzt abzeichnende Entwicklung in einem veränderten Umfeld konnte in diesem Ausmass bei der letzten Revision nicht vorhergesehen werden und erfordert nun die vorliegende Teilrevision des PK-Reglementes:

- **Umwandlungssatz:** Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Renten muss wie beim BVG von 7,2% auf 6,8% zurückgestuft werden. Dies aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung. Die Leistungen müssen länger ausgerichtet werden.
- **Besitzstandsregelung:** Vor dem Hintergrund der bestehenden Renditesituation auf dem Kapitalmarkt kann und darf die geltende Besitzstandsregelung nicht mehr im ursprünglich beschlossenen Ausmass aufrecht erhalten werden.

Gleichzeitig wurden vom Experten der Kasse weitere Änderungen empfohlen. Es handelt sich dabei zum Teil um formelle Anpassungen an die seit dem 1. Januar 2005 neu in Kraft getretenen BVG-Bestimmungen.

Nach eingehenden Abklärungen und Kalkulationen gelangte der PK-Vorstand mit Schreiben vom 17. Dezember 2004 an den Stadtrat. Der PK-Vorstand stellte den Antrag, der PK-Vorstand sei mit der Ausarbeitung einer Revisionsvorlage mit Inkrafttreten per 1. Januar 2006 zu beauftragen: Nach Einschätzung des PK-Vorstandes werden die Zinsen auf Jahre hinaus tief bleiben. Die gegenwärtige Situation beinhalte ohne Anpassung des Reglementes das grosse Risiko, dass die Kasse erneut in eine Unterdeckung geraten könnte. Dies müsse unter allen Umständen vermieden werden. Es sei dringender Handlungsbedarf gegeben.

In seinem Antwortschreiben vom 4. Januar 2005 erklärte sich der Stadtrat mit den Revisionsvorschlägen des PK-Vorstandes grundsätzlich einverstanden. Der Stadtrat beauftragte den PK-Vorstand, eine Revisionsvorlage vorzubereiten. Bei der Senkung des Umwandlungssatzes besteht der Stadtrat aus Gleichbehandlungsgründen des gesamten städtischen Personals (Verwaltung und Lehrpersonen) wenn möglich auf

einer Koordination mit der pendenten Revision der kantonalen PK; die Teilrevision soll sich aber dadurch nicht verzögern.

Der PK-Vorstand steht einstimmig hinter dieser Revisionsvorlage.

2. Die Revisionsschwerpunkte im Überblick

Zur Diskussion stehen folgende Bereiche:

- Anpassung der Finanzierungsgrundlagen an die höhere Lebenserwartung

Der heute geltende Rentenumwandlungssatz (UWS) von 7,2%, der seit In-Kraft-Treten des BVG am 1. Januar 1985 unverändert gilt, entspricht nicht mehr der heutigen Lebenserwartung. Die in der Zwischenzeit festgestellte und weiter zu erwartende Verlängerung der Lebenserwartung macht eine Senkung des Umwandlungssatzes notwendig. Die höheren Kosten der Langlebigkeit müssen durch eine Senkung des Umwandlungssatzes aufgefangen werden. Der Umwandlungssatz wird entsprechend den auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzten neuen BVG-Bestimmungen von 7,2% auf 6,8% herabgesetzt. Der Umwandlungssatz von 6,8%, der auch in der pendenten Revision der kantonalen PK vorgesehen ist, basiert auf den neuen versicherungstechnischen Grundlagen der eidg. Versicherungskasse (EVK 2000, Männer) und der Zürcher Kassen (VZ, Männer und Frauen). Um der Lebensplanung der nahe vor dem Rentenalter stehenden Versicherten Rechnung zu tragen, hat der Bundesgesetzgeber im BVG eine schrittweise Herabsetzung des Umwandlungssatzes innert 10 Jahren bis zum Jahr 2015 festgelegt. Der Stadtrat ist mit dem PK-Vorstand der Meinung, dass eine etwas schnellere Herabsetzung vertretbar ist und hat deshalb in den Übergangsbestimmungen eine lineare Reduktion um 0,05 Prozentpunkte pro Jahr vorgeschlagen. Damit wäre bereits im 8. Jahr nach In-Kraft-Treten der Satz von 6,8% erreicht. Der Kanton hat in seiner Vernehmlassungsvorlage gemäss 1. Lesung des Regierungsrates vom 4. Mai 2004 die 10-jährige Übergangsfrist gemäss BVG vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Vorlage war noch nicht bekannt, ob der Regierungsrat daran festhält oder allenfalls eine kürzere Übergangszeit vorsieht. Der Stadtrat geht davon aus, dass das Vorgehen beim Kanton zum Zeitpunkt der Beratung durch den GGR bekannt ist, so dass eine Koordination noch möglich sein sollte.

Auf Bundesebene wurde kürzlich bekannt, dass der Umwandlungssatz auch weiterhin ein Thema bleiben dürfte. So haben die Experten der BVG-Kommission gemäss Bericht vom November 2004 darauf hingewiesen, dass ein Umwandlungssatz von 6,8%, auf welchen Wert er gemäss der 1. BVG-Revision bis 2015 schrittweise herabgesetzt wird, aufgrund der heutigen Annahmen bereits wieder als zu hoch erachtet werde. Als richtig wurde ein Satz von 6,0% bis 6,4% bezeichnet. Der Bericht der BVG-Kommission ist derzeit beim Bundesrat. Es ist damit zu rechnen, dass eine neue Vorlage für ein Vernehmlassungsverfahren vorbereitet wird. Wann genau dies sein wird und welche Beschlüsse dereinst die eidgenössischen Räte fassen werden, kann heute noch nicht verbindlich abgeschätzt werden. Dieser Umstand zeigt aber auf, dass es sich bei der vorliegenden Teilrevision der PK der Stadt Zug mit einer schritt-

weisen Herabsetzung auf 6,8% möglicherweise erst um den 1. Schritt handelt. Denn falls beim BVG in den nächsten Jahren eine weitere Senkung erforderlich wird, müsste der Umwandlungssatz bei der PK der Stadt erneut ebenfalls angepasst werden. Von einer dem BVG "vorausseilenden" weiteren Reduktion des Umwandlungssatzes ist nach Meinung des PK-Vorstandes und des Stadtrates abzusehen. Ein solcher Schritt darf nur auf gesicherten BVG-Grundlagen erfolgen. Eine weitere Senkung könnte dereinst ohne Weiteres in einer sehr kurzen GGR-Vorlage wieder zum Beschluss vorgelegt werden.

Aus der Senkung des Umwandlungssatzes (UWS) ergeben sich zum Zeitpunkt des Altersrücktritts im Alter 64 folgende Renteneinbussen (RE) pro Jahr und CHF 100'000.00 Alterssparguthaben:

Jahr:	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
UWS %:	7,15%	7,10%	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%
RE in CHF:	50.--	100.--	150.--	200.--	250.--	300.--	350.--	400.--

- **Neuregelung des Besitzstandes**

Die bei der letzten Revision im Jahre 2002 beschlossene Besitzstandsregelung erfolgte vor dem Hintergrund der Totalrevision per 1. Januar 1995. Bei der nun 10 Jahre zurückliegenden Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat waren die Versicherten im Alter 38 bis 50 am stärksten betroffen. Die Personalvertretungen sprachen damals von der „Verlierergeneration“, welche wesentlich tiefere Leistungen und höhere Beiträge in Kauf zu nehmen hatte.

Um diese Versicherten nicht noch einmal zu benachteiligen, wurde im § 39^{ter} PK-Reglement festgelegt, dass den heute Besitzstandsberechtigten - damals ab Alter 45 (Jahrgänge 1957 und älter) - mindestens diejenige Leistung ausgerichtet wird, die sich bei einem Weiterführen der Versicherung nach dem Recht vor dem 1. Januar 2003 ergeben hätte. Diese aktuelle Regelung beinhaltet, neben den etwas höheren Spargutschriften gemäss altem Reglement, zwingend die Verzinsung von 4,5% auf den Sparkapitalien. Im Gegensatz dazu erhalten die nicht besitzstandsberechtigten, jüngeren Versicherten gemäss Vorstandsbeschluss im Jahr 2004 nur 3,0% und für 2005 sogar nur noch 2,5% Verzinsung auf den Sparkapitalien gutgeschrieben. Die hohe Differenz von heute 2% zwischen den beiden Versichertenkategorien kann nicht verantwortet und nicht als gerecht empfunden werden. Eine Differenz von heute 2% war seinerzeit auch nicht die Meinung. Bei den Revisionsarbeiten im Sommer 2002 lag der BGV-Zins noch bei 4,0%. Die Differenz zwischen dem BVG-Minimalzins und dem effektiv gutgeschriebenen Zins betrug - wie nämlich all die Jahre zuvor - lediglich 0,5 Prozentpunkte. Auf der alten BVG-Grundlage von 4% basierten im Jahre 2002 die geführten Diskussionen und resultierte der aktuelle Besitzstand von 4,5%. Alle Diskussionen und Entscheidungsfindungen wurden stets in der Meinung und vor dem Hintergrund geführt, dass die Differenz im Zins höchstens 0,5 Prozentpunkte ausmacht. Aus diesem Grund wurden vom PK-Experten lediglich we-

gen der neu tieferen Spargutschriften Rückstellungen berechnet und in die Sanierungszahlung der Stadt einbezogen. Für die Verzinsung wurden bewusst keine Reserven vorgesehen, weil man damals noch davon ausging, dass langfristig eine Rendite von 4,5 % realistisch sei.

Diese Sichtweise hat sich nicht bestätigt. Auch der Bundesrat sah sich veranlasst, den BGV Minimalzins zu senken (derzeit 2,5%). Seit In-Kraft-Setzung der Teilrevision per 1. Januar 2003 haben sich die Kapitalmarktverhältnisse grundlegend verändert. Der Stadtrat teilt die Einschätzung des PK-Vorstandes, wonach die künftigen Renditeerwartungen, die vor mehr als zwei Jahren zur Formulierung der geltenden Besitzstandsregelung führten, im jetzigen Umfeld und auf absehbare Zeit nicht mehr haltbar sind. Die Folge daraus ist, dass eine über 0,5 Prozentpunkte liegende Differenz (aktuell 2,0 Prozentpunkte!) zwischen der Verzinsung der Sparkapitalien bei den besitzstandsberechtigten und den nicht besitzstandsberechtigten Versicherten ungerecht ist nicht mehr weiter verantwortet werden kann. Deshalb ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Ohne Reglementänderung ist die Besitzstandsrückstellung innert weniger Jahre aufgebraucht und die Kasse wegen hoher Kosten absehbar der Gefahr einer Unterdeckung ausgesetzt.

Neu beantragen der PK-Vorstand und der Stadtrat eine Anpassung im Sinne einer dynamischen, und nicht mehr starren Verzinsung der Besitzstands-Sparkapitalien. Die Verzinsung der Sparkapitalien der besitzstandsberechtigten Versicherten (Jahrgänge 1957 und älter) soll neu um fix 0,5 Prozentpunkte höher sein als die vom Vorstand beschlossene Normalverzinsung gemäss § 7 Abs. 4 des PK-Reglementes. Diese beantragte Anpassung der Regelung steht im Einklang mit den im Jahre 2002 gefassten Beschlüssen. Sie schafft auch wieder eine Harmonisierung der Besitzstandsregelung zwischen besitzstandsberechtigten und nicht besitzstandsberechtigten Versicherten.

Hinsichtlich der Höhe der Spargutschriften kann andererseits die geltende Besitzstandsregelung nach altem vor dem 1.1.2003 geltenden Recht beibehalten werden. Hiefür sind die erforderlichen Rückstellungen zweckgebunden vorhanden.

- **Weitere Änderungen, z.T. Anpassungen an das per 1.1.2005 revidierte BVG**

Gleichzeitig sollen weitere Änderungsempfehlungen des PK-Experten, zum Teil formelle Anpassungen an die seit dem 1. Januar 2005 neu in Kraft getretenen BVG-Bestimmungen, in die Revision aufgenommen werden (z.B. Eintrittschwelle in die Versicherung, Transparenz- und Informationsvorschriften, neue Invaliditätsbestimmungen usw.). Details sind bei den entsprechenden Bestimmungen unter der nachfolgenden Ziffer 3 festgehalten.

- **Finanzielle und leistungsmässige Auswirkungen**

Kosten: Die vorliegende Teilrevision hat für die Stadt und die angeschlossenen Arbeitgeberinnen keinerlei finanzielle Konsequenzen, da die Beiträge unangetastet bleiben. Die PK erhält hingegen den erforderlichen Gestaltungsspielraum und die Rahmenbedingungen, die für eine weitere gesunde Entwicklung der Kasse unabdingbar sind.

Leistungen: Die Altersleistungen der besitzstandsberechtigten Versicherten werden

zufolge Dynamisierung der Besitzstandsregelung Anpassungen erfahren, weil ihre Sparguthaben neu in Verbindung des Normalzinses mit + 0,5% verzinst werden sollen. Falls in Zukunft die Renditesituation wieder eine höhere Normalverzinsung zulässt, wird sich die Differenz zur gestrichenen Zinsgarantie von 4,5% wieder verringern. Es kann deshalb erst bei der Pensionierung jeder einzelnen besitzstandsberechtigten Person berechnet werden, wie sich die Änderung der Besitzstandsregelung finanziell auswirkt.

Allgemein kann aber festgestellt werden, dass das bisherige Leistungsniveau trotz Senkung des Umwandlungssatzes grundsätzlich beibehalten werden kann. Das in § 8 Abs. 1 des PK-Reglementes erwähnte Leistungsziel bei der Altersrente im Ausmass von „ca. 62% des letzten beitragspflichtigen Lohnes bei voller Beitragsdauer“ kann gemäss den Berechnungen des PK-Experten auch bei einem reduzierten Umwandlungssatz von 6,8% immer noch erreicht werden, wenn - was realistisch ist - die Verzinsung der Sparguthaben nachhaltig um etwa 1 Prozentpunkt höher ist als die Entwicklung des versicherten Lohnes. Rechnet man schematisch über die volle Beitragsdauer von 39 Jahren (Alter 25 bis 64) eine Modellaltersrente mit einem konstanten Zinssatz von 2,5% (= derzeit BVG-Minimum) auf den Sparguthaben und einer konstanten Lohnentwicklung von 1,5% pro Jahr, ergibt sich eine Altersrente von 61,84% des letzten versicherten Lohnes im Alter 64 (vgl. Berechnungsmodell nachfolgend unter Ziff. 3 zu § 8).

Die unmittelbar entstehenden Einbussen, die sich wegen des tieferen Umwandlungssatzes ergeben, müssen von den Versicherten in Kauf genommen werden. Letztlich wird aber den Versicherten nichts weggenommen, da die Renten aus versicherungstechnischer Sicht länger ausgerichtet werden müssen.

3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend werden die erforderlichen Anpassungen im PK-Reglement näher erläutert, soweit dazu nicht schon unter Ziff. 2 Stellung genommen wurde. Konkret sind folgende Paragraphen zu ändern (vgl. auch beiliegende Synopsis):

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Mitgliedschaft

Anpassung in Absatz 2: Das Mindestsalär für die Aufnahme in die berufliche Vorsorge wurde im BVG von bisher CHF 25'320.00 auf neu CHF 19'350.00.-- gesenkt (Eintrittsschwelle). Die Formulierung wurde mit Rücksicht auf Art. 7 BVG entsprechend angepasst.

Anpassung in Absatz 4 Ziff. 3: Die Deckung eines bereits eingetretenen Risikos widerspricht dem Versicherungsgedanken. Gemäss 1. BVG-Revision, Art. 24 Abs. 1 lit. a, ist neu vollinvalid, wer gemäss IV zu mindestens 70% (bisher 66%) erwerbsunfähig ist. Die Formulierung wurde so gewählt, dass inskünftig allfällige Änderungen bei IV und BVG automatisch übernommen werden.

§ 4 Versicherungsgrundlagen

Anpassung in Absatz 3: Mit In-Kraft-Treten der 10. AHV-Revision am 1.01.1997 gilt das Individualrentensystem, d.h. ob ledig, verheiratet, geschieden oder verwitwet, hat jede Person Anspruch auf eine eigene Rente; die frühere „Ehepaaraltersrente“ gibt es nicht mehr. Man spricht deshalb nur noch von der maximalen Altersrente.

II. Kapitel: Vorsorgeleistungen

§ 8 Altersrente

Anpassung der Absätze 3 und 4: Reduktion des Umwandlungssatzes analog BVG von bisher 7,2% auf neu 6,8% aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung (vgl. vorne Ziff. 2 erster Einzug). Betreffend Übergangsregelung wird auf die Ausführungen zu § 39^{quinquies} verwiesen. Trotz Reduktion des Umwandlungssatzes bleibt das Rentenziel dasselbe. Schematisch ergibt sich bei vollständiger Beitragsdauer eine Rente von rund 62%, wenn die Verzinsung der Sparguthaben nachhaltig um etwa 1 Prozentpunkt höher ist als die Entwicklung des versicherten Lohnes und der Umwandlungssatz 6,8% beträgt. Die folgende, vom PK-Experten durchgeführte Berechnung einer Modellaltersrente verdeutlicht dies:

Modellaltersrente				Altersrente			
Zins	Eintrittsalter: 25 Geb. Dat. 30.06			UWS	Jahres- rente	in % vL	
2.50%				Alter 60	6.08%	24'002	47.51%
Index				Alter 61	6.26%	26'095	50.89%
1.50%				Alter 62	6.44%	28'315	54.41%
				Alter 63	6.62%	30'667	58.06%
				Alter 64	6.80%	33'157	61.84%
BVG	Lohn- erh.	vers. Lohn	Spargutschrift %	Fr.	Sparguthaben 31.12. Fr.	in % vL	SGH am 30.6.
25	0.00%	30'000	15	4'500	4'500	15.0%	
26	1.50%	30'450	15	4'568	9'180	30.1%	
27	1.50%	30'907	15	4'636	14'046	45.4%	
28	1.50%	31'370	15	4'706	19'102	60.9%	
29	1.50%	31'841	15	4'776	24'356	76.5%	
30	1.50%	32'319	15	4'848	29'813	92.2%	
31	1.50%	32'803	15	4'920	35'478	108.2%	
32	1.50%	33'295	15	4'994	41'360	124.2%	
33	1.50%	33'795	15	5'069	47'463	140.4%	
34	1.50%	34'302	15	5'145	53'795	156.8%	
35	1.50%	34'816	18	6'267	61'406	176.4%	
36	1.50%	35'338	18	6'361	69'303	196.1%	
37	1.50%	35'869	18	6'456	77'491	216.0%	
38	1.50%	36'407	18	6'553	85'982	236.2%	
39	1.50%	36'953	18	6'651	94'783	256.5%	
40	1.50%	37'507	18	6'751	103'904	277.0%	
41	1.50%	38'070	18	6'853	113'354	297.8%	
42	1.50%	38'641	18	6'955	123'143	318.7%	
43	1.50%	39'220	18	7'060	133'281	339.8%	
44	1.50%	39'809	18	7'166	143'779	361.2%	
45	1.50%	40'406	21	8'485	155'858	385.7%	
46	1.50%	41'012	21	8'612	168'367	410.5%	
47	1.50%	41'627	21	8'742	181'318	435.6%	
48	1.50%	42'251	21	8'873	194'724	460.9%	
49	1.50%	42'885	21	9'006	208'598	486.4%	
50	1.50%	43'528	21	9'141	222'954	512.2%	
51	1.50%	44'181	21	9'278	237'806	538.2%	
52	1.50%	44'844	21	9'417	253'168	564.6%	
53	1.50%	45'517	21	9'558	269'056	591.1%	
54	1.50%	46'199	21	9'702	285'484	617.9%	
55	1.50%	46'892	24	11'254	303'875	648.0%	
56	1.50%	47'596	24	11'423	322'895	678.4%	
57	1.50%	48'310	24	11'594	342'562	709.1%	
58	1.50%	49'034	24	11'768	362'894	740.1%	
59	1.50%	49'770	24	11'945	383'911	771.4%	
60	1.50%	50'516	24	12'124	405'633	803.0%	394'772
61	1.50%	51'274	24	12'306	428'080	834.9%	416'856
62	1.50%	52'043	24	12'490	451'272	867.1%	439'676
63	1.50%	52'824	24	12'678	475'232	899.7%	463'252
64	1.50%	53'616	24	12'868	499'980	932.5%	487'606

§ 11 Invalidenrente, a) Voraussetzungen

Anpassung von Absatz 1 und 2 an die Praxis und Vereinfachung: Bisher hätte die Pensionskasse unabhängig vom IV-Entscheid eine Invalidität feststellen können. Von dieser Möglichkeit hat sie wie viele andere Kassen keinen Gebrauch gemacht. Umgekehrt ist die Pensionskasse an den Entscheid der IV gebunden. Der bisherige Abs. 2 wird überflüssig.

Harmonisierung mit der IV: Gemäss der bisherigen Fassung (§ 12 Abs. 1) würden die Teilrenten der IV und der PK nicht immer übereinstimmen. Beispiele:

<u>IV-Grad</u>	<u>Invalidenrente der IV</u>	<u>Invalidenrente der PK alt / neu</u>
35%	0%	35% / 0%
45%	25%	45% / 25%
55%	50%	55% / 50%
65%	75%	65% / 75%
75%	100%	100% / 100%

Vor allem am Beispiel mit dem Invaliditätsgrad von 35% wird ersichtlich, dass eine Angleichung an die IV-Skala sehr wichtig ist. Würde die Bestimmung nicht angepasst, bekäme ein Versicherter nach BVG keine Rente und somit einen Anspruch auf Freizügigkeit, und die PK müsste noch eine 35%-ige Rente bezahlen. Mit der beantragten Angleichung an die IV wird diese Problematik eliminiert.

§ 12 Invalidenrente, b) Höhe der Rente

Anpassung von Absatz 1: Streichung ab dem 3. Satz, weil der Anspruch auf die Teilrente neu in § 11 Abs. 2 geregelt ist.

§ 14 Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

Anpassung in Absatz 5: Streichung der Limitierung bei Wiederverheiratung im 2. Satz: „... bis zum 64. Altersjahr“, analog BVG und PK Kanton Zug.

Anpassung in Absatz 6: Seit In-Kraft-Treten des neuen Scheidungsrechts (1.1.2000) besteht im Grundsatz Anspruch auf eine Teilung der während der Ehedauer erworbenen Freizügigkeitsleistung. Deshalb ist es (zumindest für nach neuem Recht) geschiedene Ehegatten zumutbar, die Rente auf das gesetzliche Minimum zu begrenzen.

§ 16 Todesfallkapital

Anpassung in Absatz 3: Im neuem Art. 20a BVG benennt der Gesetzgeber die Personen, welche eine Pensionskasse neben den überlebenden Ehegatten und den waisenrentenberechtigten Kindern begünstigen kann. Die Aufzählung ist abschliessend und die im Gesetz vorgesehene Rangfolge ist zwingend. Innerhalb der Rangfolge kann die Anspruchsreihenfolge jedoch von der versicherte Person festgelegt werden. Die bisherige Begünstigtenordnung muss entsprechend angepasst werden. Dabei wurde der Begünstigtenkreis jedoch nicht auf die gemäss Gesetz auch möglichen Begünstigten „Geschwister“ und „übrige gesetzliche Erben“ ausgedehnt.

§ 18 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Ergänzung in Absatz 2 lit. b: Gemäss Art. 4 Abs. 2 FZG darf die Freizügigkeitsleistung erst nach einem halben Jahr an die Auffangeinrichtung überwiesen werden, weil in der Vergangenheit das Geld zu häufig nach sehr kurzer Zeit an die Auffangeinrichtung überwiesen wurde und von dieser oft kurz danach weitergeleitet werden musste.

Ergänzung in Absatz 3 lit. a: Seit 2002 wird das Fürstentum Liechtenstein bezüglich Barauszahlungsverbot von Freizügigkeitsleistungen der Schweiz gleichgestellt. Ausserdem darf ab 1. Juni 2007 derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, der dem gesetzlichen Minimum entspricht (Altersguthaben gemäss BVG), auch bei Wegzug in ein EU- oder EFTA-Land nicht mehr in bar ausbezahlt werden.

§ 19 Ausserordentliche Leistungen, a) Verwandtenunterstützung

Streichung des ganzen Paragraphen, der keine praktische Relevanz mehr hat. Zudem könnte eine Verwandtenunterstützung auch unter Berufung auf § 20 „Härtefälle“ beschlossen werden.

§ 21 Natur der Kassenleistungen, Verjährung

Ergänzung mit einem neuen Abs. 2^{bis}: Hinweis auf die Anwendbarkeit von Art. 34 lit. b BVG, der wie folgt lautet: *„Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a ein“*. Zudem haben die Versicherten allfällige Haftpflichtansprüche bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Kasse abzutreten.

§ 24 Teuerungszulage auf Renten

Ergänzung in Absatz 1: Gemäss Art. 36 BVG muss das oberste Organ der Pensionskasse alljährlich darüber beschliessen, ob, und wenn ja, in welchem Ausmass die laufenden Renten angepasst werden. Der Beschluss muss in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht erläutert werden.

§ 25 Anrechnung von Leistungen Dritter

Anpassung in Absatz 1: Herabsetzung der Überentschädigungslimite von 100% auf 90%. Anpassung an die Regelung, wie sie das BVG bzw. die Verordnung (Art. 24 BVV2) vorsieht. Mit 100% wird eine erwerbsunfähige Person besser gestellt als eine erwerbsfähige Person, weil die Beiträge an die Sozialversicherungen entfallen. Die allermeisten Pensionskassen (z.B. auch PK Kanton Zug) setzen die Grenze deshalb bei 90%.

Anpassung in Absatz 5: Streichung der Ziffern 3 und 4. Die Zusatzrente und die Ehepaarrente der AHV wurden mit der 10. AHV-Revision (1.01.1997), die Zusatzrente der IV mit der 4. IV-Revision (1.01.2004) abgeschafft. Auf Zusatzrenten der IV, welche vor dem 1.1.04 zugesprochen wurden, gilt ein Besitzstand. Würden aber weiterhin laufende Zusatzrenten oder die Hälfte der Kinder- und Waisenrenten bei der Überversicherungsbe-

rechnung nicht berücksichtigt, wäre ein Rentenbezüger u.U. bessergestellt als Erwerbstätige (siehe auch oben). Bereits bestehende Rentenberechnungen würden frankenmässig weiterhin belassen.

Anpassung in Absatz 8 im Sinne einer systematisch besseren Ordnung: Bei Kürzung der Leistungen durch die IV darf die PK ihre Leistungen in demselben Ausmass kürzen.

Ergänzung Absatz 9 (neu): Bei gekürzten Leistungen gemäss UVG (Unfallversicherungsgesetz) oder MVG (Militärversicherungsgesetz) kann zur Berechnung der Überversicherung die ungekürzte Leistung gemäss UVG und MVG eingesetzt werden.

Ergänzung Absatz 10 (neu): Gemäss Art. 34a BVG ist die letzte Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, provisorisch Leistungen zu erbringen, wenn nicht feststeht, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Gemäss Art. 70 + 71 ATSG (Bundesgesetz über den allg. Teil des Sozialversicherungsrecht) ist die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, provisorisch Leistungen zu erbringen, wenn unklar ist, welche Sozialversicherung leistungspflichtig ist. Wenn sie schliesslich nicht definitiv pflichtig wird, kann sie auf den leistungspflichtigen Rückgriff nehmen. Um sicherzustellen, dass die Kasse nicht höhere Leistungen erbringt als die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung und deshalb nicht alle Vorleistungen zurückfordern kann, werden diese Vorleistungen auf das gesetzliche Minimum reduziert.

III. Kapitel: Finanzierung

§ 27 Beitragspflicht

Anpassung in Absatz 1 Ziff.1: Streichung von: „..., bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung“. Der Hinweis nach „bzw.“ macht keinen Sinn und ist wahrscheinlich versehentlich nicht schon früher gestrichen worden.

Anpassung von Absatz 3: Angleichung an die IV-Regelung.

Ergänzung in Absatz 5: Der technische Zins zur Berechnung der Deckungskapitalien der laufenden Renten beträgt 4%. Alljährlich müssen diese Deckungskapitalien zudem wegen der steigenden Lebenserwartung um 0.5% verstärkt werden. Angesichts des Anlageumfeldes ist es deshalb sinnvoll, den Verwendungszweck des Zusatzbeitrages zu erweitern, indem zusätzlich allgemein auf die „Sicherung der Renten“ hingewiesen wird. Künftig könnten demnach diese Beiträge z.B. auch zur Verstärkung der Deckungskapitalien aufgrund eines tieferen technischen Zinses oder zur Finanzierung von Pensionsverlusten verwendet werden.

§ 29 Einlagen

Ergänzung in Absatz 2: Übernahme im Sinne von Art. 79b Abs. 3 BVG. Mit diesen Bestimmungen sollen die Möglichkeiten, die berufliche Vorsorge zum Zwecke der Steuerplanung zu missbrauchen, reduziert werden.

IV. Kapitel: Organisation und Verwaltung

§ 33 Information und Auskunftspflicht der Kasse

Neu: Der bisherige Text des § 33 „Verwaltung der Kasse“ mit dem Hinweis, dass die Kasse „nach den Weisungen des Vorstandes geführt wird“, ist bereits durch § 32 Abs. 4 abgedeckt. § 33 kann demnach ersatzlos gestrichen bzw. durch die neue Bestimmung „Information und Auskunftspflicht der Kasse“ ersetzt werden. Mit der 1. BVG-Revision wurde unter Art. 86b BVG die Information und Auskunftspflicht erweitert.

V.^{bis} Kapitel: Übergangsbestimmungen vom 12. November 2002

§ 39^{ter} Besitzstand

Aufgehoben bzw. ersetzt durch die Übergangsbestimmungen der vorliegenden Teilrevision § 39^{quater} nachfolgend.

§ 39^{quater} Neuregelung Besitzstand

Zur Notwendigkeit und Begründung dieser Neuregelung wird auf die eingehenden Ausführungen vorne unter Ziff. 2 im 2. Einzug verwiesen. Die in der Sanierungszahlung der Stadt im Rahmen der Revision per 1.1.2003 enthaltene Rückstellung für die Besitzstandsrechnung beträgt CHF 2'950'000.-- und ist mit diesem Betrag in der PK-Rechnung ausgewiesen.

In Absatz 2 ist aus Gründen der Gleichbehandlung die sinngemässe Anwendung für die per 1.1.2002 zur Zuger Polizei übergetretenen ehemaligen Stadtpolizisten festgehalten. Berechtigt sind sechs Personen mit Jahrgang 1957 und älter. Da der Normalzins bei der kantonalen Kasse von demjenigen der städtischen Kasse abweichen könnte, wird ausdrücklich festgehalten, dass die zusätzliche Verzinsung ihrer Sparguthaben ebenfalls 0,5 Prozent auf dem Stand des Sparkapitals vom Vorjahr beträgt. Die in der Sanierungszahlung der Stadt im Rahmen der Revision per 1.1.2003 enthaltene Rückstellung für die Besitzstandsrechnung der ehemaligen Stadtpolizisten beträgt CHF 150'000.-- und ist ebenfalls mit diesem Betrag in der PK-Rechnung ausgewiesen.

§ 39^{quinquies} Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

Zur Begründung dieser Übergangsregelung wird auf die Ausführungen vorne unter Ziff. 2 im 1. Einzug verwiesen.

Aus Gleichbehandlungsgründen des gesamten städtischen Personals (Verwaltung und Lehrpersonen) möchte der Stadtrat nach Möglichkeit bei der Senkung des Umwandlungssatzes eine Koordination mit der pendenten Revision der kantonalen PK erreichen. Im Zeitpunkt der Ausarbeitung dieser Vorlage war noch nicht bekannt, ob der Regierungsrat an der 10-jährigen Übergangsfrist gemäss BVG festhält oder allenfalls eine schnellere Übergangszeit vorsieht. Es ist anzunehmen, dass das Vorgehen beim Kanton im Zeitpunkt der Beratung durch den GGR bekannt sein dürfte, so dass eine Koordination noch möglich sein sollte.

§ 43^{ter} In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 2005

Die mit der vorliegenden Teilrevision beschlossenen neuen Bestimmungen sollen auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten. Aus Gründen der Administrierbarkeit ist nur ein 1. Januar möglich.

4. Vernehmlassungsverfahren

Der Stadtrat hat auf der Grundlage des vom PK-Vorstand erarbeiteten und gemeinsam bereinigten Revisionsentwurfs die vorliegende Teilrevision am 15. März 2005 in 1. Lesung behandelt und anschliessend bei folgenden Stellen zur Vernehmlassung gegeben:

- Angeschlossene Gruppen (Stiftung Zugerische Alterssiedlungen, kath. Kirchgemeinde Zug, Stiftung Theater Casino Zug)
- Arbeitsgemeinschaft der städtischen Personalverbände (ARGE)
- Verein der Pensionierten der Stadt Zug
- Aufsichtsbehörde (Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Zug)

Das Vernehmlassungsergebnis darf als erfreulich bezeichnet werden. In allen eingegangenen Stellungnahmen wurde der beantragten Teilrevision Verständnis entgegen gebracht. Erwähnenswert ist an dieser Stelle die Vernehmlassung der Arbeitsgemeinschaft der städtischen Personalverbände vom 20. April 2005:

Auszug: „ *Die vorgeschlagenen Änderungen sind sowohl im Vorstand der Arbeitnehmervertretung der PK, wie auch bei den meisten Arbeitnehmenden verständlich. Der Vorschlag löst keinen Begeisterungssturm aus. Jedoch entsprechen die Anpassungen der Realität und müssen durchgeführt werden, soll unsere PK auch in Zukunft gesund bleiben! Dies ist auch die einstimmige Meinung in der ARGE der Personalverbände der Stadt Zug. Dementsprechend können wir uns dem Vorschlag des Stadtrates zuhänden des GGR anschliessen*“.

Am 12. April 2005 fand zudem im Burgbachsaal eine Orientierungsversammlung für das versicherte Personal statt. Aufgrund der Äusserungen vor, während und nach der Versammlung kann davon ausgegangen werden, dass weitgehend Verständnis für die Notwendigkeit der vorgesehenen Revision vorhanden ist.

Auch die angeschlossenen Arbeitgeber stimmten der Teilrevision ohne Änderungsanträge zu und erwähnten, dass die vorgesehenen Änderungen des PK-Reglementes als den aktuellen Entwicklungen entsprechend beurteilt werden und anerkannt wird, dass damit ein wichtiger Grundstein zur Sicherstellung der Gesundheit der Kasse gelegt werde.

Im Sinne einer Vorprüfung hat auch die Aufsichtsbehörde die Teilrevision positiv beurteilt. Sie hat lediglich zwei Hinweise bzw. Empfehlungen angebracht, die einer Genehmigung der beantragten Teilrevision nicht entgegenstehen.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- der beantragten Teilrevision des Pensionskassenreglementes zuzustimmen

Zug, 10. Mai 2005

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussesentwurf
- Synopsis PK-Reglement bisher/neu (mit Kurzkomentar)
- Anhang „Erläuterung von Fachbegriffen“

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst.

Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter Personaldienst, Erhard Lanz
unter Tel. 041 728 21 17 zur Verfügung.

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr.

Teilrevision des Reglements über die Pensionskasse der Stadt Zug
(Pensionskassenreglement)

Änderung vom 2005

Der Grosse Gemeinderat von Zug gestützt auf § 16 Abs. 2, Bst. b der Gemeindeordnung beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1839 vom 10. Mai 2005:

I.

Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 (mit Änderungen vom 12. November 2002) wird wie folgt geändert:

§ 3

Mitgliedschaft

Absatz 1 unverändert

2 Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht oder der Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt.

Absatz 3 unverändert

- 4 Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer,
1. (unverändert),
 2. (unverändert),
 3. im Sinne der Invalidenversicherung Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat oder
 4. (unverändert)

Absätze 5 - 8 unverändert

§ 4

Versicherungsgrundlagen

Absätze 1 - 2 unverändert

3 Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koor-

inationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen AHV-Altersrente.

Absätze 4 - 5 unverändert

§ 8 *Altersrente*

Absätze 1 – 2 unverändert

3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8%. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte.

4 Erfolgt die Pensionierung vor Vollendung des 64. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, so beträgt der Umwandlungssatz 6.8%. Der/die Arbeitgeber/in erstattet der Kasse das fehlende Sparkapital zuzüglich Zins.

Absatz 5 unverändert

§ 11 *Invalidenrente*

a) Voraussetzungen

1 Anspruch auf Invalidenrente hat ein Mitglied, wenn es aufgrund des Entscheids der IV Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert war und das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.

2 Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn das Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Der Anspruch auf eine Teilrente richtet sich nach dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente der IV.

§ 12 b) Höhe der Rente

1 Wird ein Mitglied invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes.

Absatz 2 unverändert

§ 14 *Ehegattenrente, Ehegattenabfindung*

Absätze 1 - 4 unverändert

5 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird.

6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse entspricht jedoch den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG und kann um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

§ 16

Todesfallkapital

Absätze 1 – 2 unverändert

3 Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) Ehegatte, Lebenspartner gemäss § 14 Abs. 2 und waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Versicherten
- b) andere von ihm in erheblichem Masse unterstützte Personen oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen Kinder und die Eltern.

Das Mitglied kann zuhänden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der vorgenannten Gruppen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

§ 18

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Absatz 1 unverändert

2 Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist

- a) (unverändert)
- b) (unverändert)

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

- a) es die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot für die gesetzliche BVG-Freizügigkeitsleistung gemäss den bilateralen Verträgen ab dem 1. Juni 2007,
- b) (unverändert)
- c) (unverändert)

§ 19

Ausserordentliche Leistungen

a) Verwandtenunterstützung

Ganzer § 19 aufgehoben

§ 20 Härtefälle

Unverändert, (red. Anpassung beim Titel)

§ 21 *Natur der Kassenleistungen, Verjährung*

Absätze 1 – 2 unverändert

2^{bis} (neu) Versicherte Personen mit einer Anwartschaft auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen haben ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Kasse abzutreten. Die Kasse tritt im Umfang der gesetzlichen Leistungen kraft Gesetz (Art. 34b BVG) in die Forderungsrechte des Versicherten gegenüber einem haftpflichtigen Dritten ein.

Absatz 3 unverändert

§ 24 *Teuerungszulage auf Renten*

1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. Der Vorstand entscheidet alljährlich und erläutert dies in der Jahresrechnung.

Absatz 2 unverändert

§ 25 *Anrechnung von Leistungen Dritter*

1 Soweit die Risikoleistungen 90 Prozent des letzten, der Teuerung und generellen Realloohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepassten anrechenbaren Lohnes inkl. Zulagen übersteigen, wird die Leistung der Kasse entsprechend gekürzt.

Absätze 2 - 4 unverändert

- 5 Bei der Koordination werden folgende Leistungen nicht angerechnet:
1. (unverändert)
 2. (unverändert)
 3. (gestrichen)
 4. (gestrichen)

Absätze 6 - 7 unverändert

8 (neu) Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer von der zuständigen Instanz angeordneten Eingliederungsmassnahme widersetzt.

9 (neu) Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder – kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen.

10 (neu) Wird die Kasse vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Minimalleistungen aus.

§ 27

Beitragspflicht

- 1 Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber/innen leisten der Kasse:
1. Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird,
 2. (unverändert)

Absatz 2 unverändert

3 Erwirbt ein aktives Mitglied Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung nach Massgabe des Anspruchs auf eine Voll- oder Teilinvalidenrente gemäss § 11 Abs. 2.

Absatz 4 unverändert

5 Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen und Sicherung der Renten leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag.

§ 29

Einlagen

Absatz 1 unverändert

2 Aktive Mitglieder können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente erhöhen auf den maximalen Betrag von 62 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen. Vorbezüge für Wohneigentum sind vorgängig zurückzubezahlen. Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.

§ 33

Information und Auskunftspflicht der Kasse

1 Die Mitglieder erhalten jährlich einen individuellen Ausweis, der das versicherte Einkommen, die versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, die erworbene Austrittsleistung und den Stand der persönlichen Einzahlungen angibt.

2 Zusätzlich wird jede/r Versicherte und Rentner/in jährlich orientiert über die Jahresrechnung, die Bilanz, die Verwendung von Überschüssen, die Beschlüsse über Rentenanpassungen, die Organisation und die Finanzierung der Kasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstandes. Bei Bedarf oder auf Anfrage gibt die Kasse weitere Unterlagen oder Informationen ab.

§ 39^{ter}

Besitzstand

Ganzer § 39^{ter} aufgehoben

V.^{ter} Übergangsbestimmungen vom2005

§ 39^{quater} (neu)

Neuregelung Besitzstand

1 Der bisherige Besitzstand gemäss aufgehobenem § 39^{ter} wird wie folgt angepasst: Bisherige besitzstandsberechtigte Versicherte, die beim In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002 das 45. Altersjahr überschritten haben, erhalten die Spargutschriften in der Höhe gemäss Reglement in der Fassung vor In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002. Die Verzinsung ihrer Sparguthaben erfolgt jeweils 0,5 Prozentpunkte höher als der vom Vorstand festgelegte Normalzins gemäss § 7 Abs. 4.

2 Die Neuregelung des Besitzstandes gemäss Abs. 1 gilt auch für die per 1. Januar 2002 zur Pensionskasse des Kantons Zug übergetretenen und bisher gemäss aufgehobenem § 39^{ter} Abs. 2 besitzstandsberechtigten Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei. Die zusätzliche Verzinsung ihrer Sparguthaben beträgt ebenfalls 0,5 Prozent auf dem Stand des Sparkapitals vom Vorjahr. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse des Kantons Zug gehen zu Lasten der städtischen Pensionskasse.

§ 39^{quinquies} (neu)

Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

Der Umwandlungssatz von 7,2% gemäss bisherigem Recht wird über die nächsten acht Jahre nach In-Kraft-Treten dieser Teilrevision auf 6,8% linear reduziert.

Jahr:	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Satz:	7,15%	7,10%	7,05%	7,00%	6,95%	6,90%	6,85%	6,80%

II.

In-Kraft-Treten

§ 43^{ter} (neu)

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2006 in Kraft.

III.

Der Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, Datum

Der Grosse Gemeinderat von Zug

Ulrich Straub, Präsident Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Von der Direktion des Innern des Kantons Zug genehmigt am: Datum

Referendumsfrist:

REGLEMENT

**über die Pensionskasse
der Stadt Zug
(Pensionskassenreglement)**

vom 29. November 1994

mit Änderungen¹⁾ gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug vom 12. November 2002 betreffend Sanierungskonzept, Teilrevision des Pensionskassenreglementes

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 25 Ziff. 5 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

¹⁾ Geänderte Paragraphen sind mit dem Zeichen * versehen

REGLEMENT

**über die Pensionskasse
der Stadt Zug
(Pensionskassenreglement)**

Änderung vom 2005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,
gestützt auf § 16 Abs. 2, Bst. b der Gemeindeordnung,

beschliesst:

§ gem. neuer GO vom 1.2.2005

I.
Das Reglement über die Pensionskasse der Stadt Zug vom 29. November 1994 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

¹⁾ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 8, S. 238

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sitz und Zweck

1 Die Pensionskasse der Stadt Zug, nachfolgend «Kasse» genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Zug.

2 Die Kasse versichert die Mitglieder und deren Hinterlassene nach Massgabe dieses Reglementes gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

3 Die Kasse hat sich für die Durchführung der beruflichen Vorsorge gemäss den Vorschriften des BVG registrieren zu lassen.

§ 2

Kreis der Versicherten

1 Mitglieder der Kasse sind die aktiven Versicherten sowie die Alters- und Invalidenrentner und -rentnerinnen.

2 Die Mitgliedschaft bei der Kasse ist obligatorisch für die Mitglieder des Stadtrates und das Personal der Einwohnergemeinde Zug, ausgenommen Lehrpersonen, die gemäss kantonalem Recht bei der Pensionskasse des Kantons Zug oder aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind.

3 Dem öffentlichen Interesse dienende Organisationen können ihr Personal bei der Kasse nach Massgabe dieses Reglementes versichern. Über den Anschluss entscheidet der Vorstand aufgrund ihres Gesuchs.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sitz und Zweck

Ganzer § 1 unverändert

§ 2

Kreis der Versicherten

Ganzer § 2 unverändert

§ 3

Mitgliedschaft

1 Die Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, gegen die Risiken Invalidität und Tod sowie ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, auch für das Alter versichert. Die Versicherung für das Alter ist auf freiwilliger Basis bereits ab dem 1. Januar des Kalenderjahres möglich, in welchem das 23. Altersjahr erfüllt wird.

2 Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente erreicht oder der Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt.

3 Angestellte, die nicht obligatorisch zu versichern und die nicht Mitglied einer anderen Personalvorsorgeeinrichtung sind, können sich bei der Kasse zu den gleichen Bedingungen wie die obligatorisch versicherten Mitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod freiwillig versichern lassen.

4 Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer,

1. eine ordentliche AHV-Altersrente bezieht,
2. nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert oder hauptberuflich selbständig erwerbend ist,
3. im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid ist oder
4. mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten angestellt ist. Wird das Dienstverhältnis über die genannte Dauer hinaus verlängert, so beginnt die Versicherung ab dem Zeitpunkt, an welchem die Verlängerung vereinbart wurde.

5 Nicht versicherungspflichtige Angestellte mit mehreren Dienstverhältnissen haben Anspruch auf Versicherung durch die Kasse, wenn der bei den

§ 3 *

Mitgliedschaft

Absatz 1 unverändert

2 Der Eintritt in die Kasse ist obligatorisch für alle Angestellten mit dem Antritt des Dienstverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird. Die Aufnahme in die Kasse setzt voraus, dass der anrechenbare Lohn **den vom BVG festgelegten Mindestbetrag (Eintrittsschwelle) erreicht** oder der Beschäftigungsgrad mindestens 30 Prozent beträgt. ¹⁾

Absatz 3 unverändert

4 Nicht in die Kasse aufgenommen wird, wer,
1. (unverändert),
2. (unverändert),

3. im Sinne der Invalidenversicherung **Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat** oder ¹⁾
4. (unverändert)

Absätze 5 - 8 unverändert

Berücksichtigung von kleineren Einkommen durch die Senkung der Eintrittsschwelle von 100% auf 75% der maximalen AHV-Altersrente. (Art. 7 BVG). Aktuell (2005) liegt die Eintrittsschwelle bei CHF 19'350.--.

Gem. 1. BVG-Revision Art. 24 Abs. 1 lit. a. Die Deckung eines bereits eingetretenen Risikos widerspricht dem Versicherungsgedanken. Vollinvalid ist, wer gemäss IV zu mindestens 70% erwerbsunfähig ist. Anpassung mit gleichzeitiger automatischer Anpassung an allfällige Änderungen bei IV und BVG.

angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen insgesamt erzielte anrechenbare Jahreslohn den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt.

6 Ist der Übertritt von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Kasse wegen Vorliegens besonderer Umstände im Einzelfall nicht zumutbar, kann der Vorstand in Ausnahmefällen obligatorisch zu versichernde Angestellte auf deren Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreien, sofern ein hinreichender Vorsorgeschutz gewährleistet ist.

7 Unter Vorbehalt des Anspruches auf Rentenleistungen endet die Mitgliedschaft spätestens 30 Tage nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Vorstand gemäss den vom ihm festgelegten Bedingungen den Verbleib in der Kasse bewilligen.

8 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaubs von über einem Monat Dauer müssen die Risikobeiträge voll durch das Mitglied erbracht werden. Das Mitglied hat die Möglichkeit, während des unbezahltenurlaubes durch freiwillige Beiträge das Sparkapital weiter zu äufnen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 4

Versicherungsgrundlagen

1 Der anrechenbare Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn. Von besonderen Einsätzen abhängende und grösseren Schwankungen unterworfenen Nebenbezüge wie insbesondere Überzeitvergütungen, Nachtdienst- und Pikettzulagen werden nicht angerechnet. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall, Zivilschutz- oder Militärdienst werden nicht abgezogen. Bei Teilzeitbeschäftigten werden Lohnanteile, die bei anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen bezogen werden, nicht angerechnet.

2 Der im Maximum anrechenbare Lohn entspricht der höchsten gestützt auf das städtische Besoldungsreglement ausgerichteten AHV-pflichtigen Besoldung.

3 Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

4 Der beitragspflichtige Lohn wird erstmals bei der Aufnahme in die Kasse und danach auf Beginn eines jeden Kalenderjahres festgesetzt. Bedeutende Lohnänderungen im Laufe eines Kalenderjahres werden sofort berücksichtigt.

5 Mitglieder mit mindestens 15 effektiven Beitragsjahren können bei einer dauernden Lohnreduktion die Versicherung für den wegfallenden Teil der beitragspflichtigen Besoldung auf eigene Kosten weiterführen. Der Vorstand legt die Bedingungen fest.

§ 4 *

Versicherungsgrundlagen

Absätze 1 - 2 unverändert

3 Der beitragspflichtige Lohn bildet die Berechnungsgrundlage für die Beiträge. Er entspricht dem anrechenbaren Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht 25 Prozent des anrechenbaren Lohnes, höchstens aber dem Betrag der maximalen ~~einfachen~~ AHV-Altersrente.¹⁾

Absätze 4 - 5 unverändert

Mit In-Kraft-Treten der 10. AHV-Revision am 1.01.1997 gilt das Individualrentensystem, d.h. ob ledig, verheiratet, geschieden oder verwitwet, jede Person hat Anspruch auf eine eigene Rente; die frühere „Ehepaaraltersrente“ gibt es nicht mehr. Man spricht deshalb nur noch von der maximalen Altersrente.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

II. Vorsorgeleistungen

§ 5

Mindestleistungen

Die Kasse gewährt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie führt für jedes Mitglied eine «Schattenrechnung», woraus das für ihn gebildete Altersguthaben BVG ersichtlich ist.

§ 6

Leistungsarten

1 Die Kasse erbringt den Mitgliedern bzw. deren Hinterlassenen die folgenden Leistungen:

1. beim Altersrücktritt:
 - Altersrente, Alterskapital
 - Alterskinderrenten
 - Überbrückungsrente
2. bei Invalidität vor Erreichen der Altersgrenze:
 - Invalidenrente
 - Invalidenkinderrenten
3. beim Tod eines Mitgliedes:
 - Ehegattenrente, Ehegattenabfindung
 - Voll- und Halbwaisenrenten
 - Todesfallkapital
4. bei Auflösung des Dienstverhältnisses:
 - Freizügigkeitsleistung

2 Die Einwohnergemeinde Zug und die Arbeitgeber/innen der angeschlossenen Gruppen garantieren die Leistungen der Kasse je gegenüber ihren eigenen versicherten Mitgliedern.

3 Jedes aktive Mitglied erhält jährlich einen Ausweis über die Leistungen, für die es versichert ist.

II. Vorsorgeleistungen

§ 5

Mindestleistungen

Ganzer § 5 unverändert

§ 6 *

Leistungsarten

Ganzer § 6 unverändert

§ 7 *

Sparguthaben, -gutschriften

1 Für alle aktiven Mitglieder sowie Invalidenrentner und -rentnerinnen wird ein individuelles Sparkonto geführt. Dieses besteht aus:

1. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins,
2. den freiwilligen Einlagen samt Zins,
3. den Spargutschriften samt Zins.

2 Die jährlichen Spargutschriften betragen:

Alter des Mitgliedes	Spargutschriften in % des beitragspflichtigen Lohnes
----------------------	--

23 bis 24 (freiwillige Versicherung)	15,0 %
25 bis 34	15,0 %
35 bis 44	18,0 %
45 bis 54	21,0 %
55 bis Altersgrenze	24,0 %

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.¹⁾

3 Der dem Sparguthaben gutzuschreibende Zins wird aufgrund des Kontostandes am Ende des Vorjahres berechnet.

4 Der Zinssatz wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 7 *

Sparguthaben, -gutschriften

Ganzer § 7 unverändert

§ 8 *
Altersrente

1 Die diesem Reglement zu Grunde liegenden Leistungsziele (Altersrente = ca. 62 % des letzten beitragspflichtigen Lohnes bei voller Beitragsdauer) sind periodisch zu überprüfen. Bei markanten Abweichungen hat der Vorstand dem Stadtrat Massnahmen vorzuschlagen.¹⁾

2 Der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht mit der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze. Bei vorzeitiger Pensionierung kann frühestens nach Vollendung des 59. Altersjahres gemäss den arbeitsvertraglichen Bestimmungen ein Rentenanspruch geltend gemacht werden. Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin kann auch eine teilweise Pensionierung erfolgen. Die Auszahlung der Altersrente beginnt nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis am Ersten des darauffolgenden Monats.

§ 8 *
Altersrente

Absätze 1 – 2 unverändert

Trotz Reduktion des Umwandlungssatzes bleibt das Rentenziel dasselbe. Schematisch ergibt sich bei vollständiger Beitragsdauer eine Rente von rund 62%, wenn die Verzinsung der Sparguthaben nachhaltig um etwa 1 Prozentpunkt höher ist als die Entwicklung des versicherten Lohnes und der Umwandlungssatz 6,8% beträgt.

Modellaltersrente			Altersrente			
				UWS	Jahres- rente	in % vL
Zins	Eintrittsalter: 25 Geb. Dat. 30.06	Alter 60		6.08%	24'002	47.51%
2.50%		Alter 61		6.26%	26'095	50.89%
Index		Alter 62		6.44%	28'315	54.41%
1.50%		Alter 63		6.62%	30'667	58.06%
		Alter 64		6.80%	33'157	61.84%
BVG	Lohn- erh.	vers. Lohn	Spargutschrift %	Fr.	Sparguthaben 31.12. Fr.	SGH am in % vL 30.6.
25	0.00%	30'000	15	4'500	4'500	15.0%
26	1.50%	30'450	15	4'568	9'180	30.1%
27	1.50%	30'907	15	4'636	14'046	45.4%
28	1.50%	31'370	15	4'706	19'102	60.9%
29	1.50%	31'841	15	4'776	24'356	76.5%
30	1.50%	32'319	15	4'848	29'813	92.2%
31	1.50%	32'803	15	4'920	35'478	108.2%
32	1.50%	33'295	15	4'994	41'360	124.2%
33	1.50%	33'795	15	5'069	47'463	140.4%
34	1.50%	34'302	15	5'145	53'795	156.8%
35	1.50%	34'816	18	6'267	61'406	176.4%
36	1.50%	35'338	18	6'361	69'303	196.1%
37	1.50%	35'869	18	6'456	77'491	216.0%
38	1.50%	36'407	18	6'553	85'982	236.2%
39	1.50%	36'953	18	6'651	94'783	256.5%
40	1.50%	37'507	18	6'751	103'904	277.0%
41	1.50%	38'070	18	6'853	113'354	297.8%
42	1.50%	38'641	18	6'955	123'143	318.7%
43	1.50%	39'220	18	7'060	133'281	339.8%
44	1.50%	39'809	18	7'166	143'779	361.2%
45	1.50%	40'406	21	8'485	155'858	385.7%
46	1.50%	41'012	21	8'612	168'367	410.5%
47	1.50%	41'627	21	8'742	181'318	435.6%
48	1.50%	42'251	21	8'873	194'724	460.9%
49	1.50%	42'885	21	9'006	208'598	486.4%
50	1.50%	43'528	21	9'141	222'954	512.2%
51	1.50%	44'181	21	9'278	237'806	538.2%
52	1.50%	44'844	21	9'417	253'168	564.6%
53	1.50%	45'517	21	9'558	269'056	591.1%
54	1.50%	46'199	21	9'702	285'484	617.9%
55	1.50%	46'892	24	11'254	303'875	648.0%
56	1.50%	47'596	24	11'423	322'895	678.4%
57	1.50%	48'310	24	11'594	342'562	709.1%
58	1.50%	49'034	24	11'768	362'894	740.1%
59	1.50%	49'770	24	11'945	383'911	771.4%
60	1.50%	50'516	24	12'124	405'633	803.0%
61	1.50%	51'274	24	12'306	428'080	834.9%
62	1.50%	52'043	24	12'490	451'272	867.1%
63	1.50%	52'824	24	12'678	475'232	899.7%
64	1.50%	53'616	24	12'868	499'980	932.5%

3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 7,2 %. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte.

4 Erfolgt die Pensionierung vor Vervollendung des 64. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, so beträgt der Umwandlungssatz 7,2 Prozent. Der/die Arbeitgeber/in erstattet der Kasse das fehlende Sparkapital zuzüglich Zins.

5 Unter Vorbehalt der versicherungstechnischen Kürzung besteht für die Versicherten angeschlossener Arbeitgeber/innen im Falle des Altersrentenanspruches die Möglichkeit zum Erwerb einer Überbrückungsrente.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 9 *

Alterskapital

1 Das Mitglied kann beim Altersrücktritt bis zu 100 Prozent des vorhandenen Sparguthabens als Alterskapital beziehen. Dadurch werden die Altersrente, die mitversicherten Alterskinderrenten und die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt bzw. sind sämtliche Ansprüche beim Bezug des ganzen Alterskapitals vollumfänglich abgegolten. ¹⁾

2 Das Mitglied hat das unwiderrufliche Begehren spätestens sechs Monate vor der Entstehung des Anspruches der Kasse schriftlich einzureichen. Bei verheirateten Mitgliedern muss das Gesuch vom Ehegatten mitunterzeichnet sein. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei vollendetem 64. Altersjahr beträgt der Umwandlungssatz 6,8 %. Er ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt bzw. erhöht sich bei aufgeschobenem Rücktritt pro Monat um 0,015 Prozentpunkte. ¹⁾

4 Erfolgt die Pensionierung vor Vervollendung des 64. Altersjahres auf Veranlassung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, so beträgt der Umwandlungssatz 6,8 %. Der/die Arbeitgeber/in erstattet der Kasse das fehlende Sparkapital zuzüglich Zins. ¹⁾

Absatz 5 unverändert

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 9 *

Alterskapital

Ganzer § 9 unverändert

Anpassung des Umwandlungssatzes auf BVG-Niveau. Damit wird der steigenden Lebenserwartung teilweise Rechnung getragen. Vgl. auch Übergangsregelung § 39^{quinquies} (neu). Der Umwandlungssatz von bisher 7,2% wird nicht sofort auf 6,8% reduziert, sondern linear über die nächsten 8 Jahre, d.h. pro Jahr um 0,05 Prozentpunkte (beim BVG dauert die Übergangsphase ab 2005 total 10 Jahre).

Vorbehalt bleibt eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes, sofern das BVG erneut angepasst würde. Denn auch der Satz von 6,8% wird von Experten bereits als zu hoch erachtet. Es gilt diese Entwicklung abzuwarten.

§ 10
Alterskinderrenten

1 Hat ein pensioniertes Mitglied Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so besteht für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn der Anspruch auf mögliche Waisenrenten wegfällt, spätestens aber mit dem Wegfall des Anspruches auf Altersrente.

2 Die jährliche Alterskinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der ausgerichteten Altersrente.

§ 11
Invalidenrente
a) Voraussetzungen

1 Ein Mitglied gilt als invalid, wenn es aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit oder Gebrechen) seine bisherige oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann und deshalb sein Dienstverhältnis vor Erreichen des Altersrücktritts aufgelöst oder sein Lohn herabgesetzt wird. Massgebend für die Anerkennung der Invalidität ist in der Regel der Entscheid der IV. Über eine Abweichung entscheidet der Vorstand.

2 Der Vorstand kann jederzeit über den Gesundheitszustand eines invaliden Mitgliedes ein ärztliches Gutachten einholen. Widersetzt sich das Mitglied einer Untersuchung oder verweigert es die Aufnahme einer ihm zumutbaren Tätigkeit, so verliert es seine Ansprüche gegenüber der Kasse und erhält an deren Stelle die Freizügigkeitsleistung.

§ 10
Alterskinderrenten

Ganzer § 10 unverändert

§ 11*
Invalidenrente
a) Voraussetzungen

1 **Anspruch auf Invalidenrente hat ein Mitglied, wenn es aufgrund des Entscheids der IV Anspruch auf eine Invalidenrente der IV hat, bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Kasse versichert war und das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.** ¹⁾

2 **Die Vollinvalidenrente wird gewährt, wenn das Mitglied Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Der Anspruch auf eine Teilrente richtet sich nach dem Rentenanspruch in Bruchteilen einer ganzen Rente der IV.** ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

Anpassung an die Praxis und Vereinfachung: Bisher hätte die Pensionskasse unabhängig vom IV-Entscheid eine Invalidität feststellen können. Von dieser Möglichkeit hat sie (zumindest in den vergangenen Jahren) keinen Gebrauch gemacht. Umgekehrt ist die Pensionskasse an den Entscheid der IV gebunden. Der bisherige Abs. 2 wird überflüssig

Harmonisierung mit der IV: Gemäss der bisherigen Fassung (§ 12 Abs. 1) würden die Teilrenten der IV und der PK nicht immer übereinstimmen. Beispiele:

<u>IV-Grad</u>	<u>IR der IV</u>	<u>IR der PK alt / neu</u>
35%	0%	35% / 0%
45%	25%	45% / 25%
55%	50%	55% / 50%
65%	75%	65% / 75%
75%	100%	100% / 100%

§ 12

b) Höhe der Rente

1 Wird ein Mitglied invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes. Die Ansätze der Invalidenrente werden entsprechend dem Grad der Invalidität und der dadurch bedingten Erwerbseinbusse festgelegt. Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit um weniger als 25 % gilt nicht als Invalidität und begründet keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Als vollinvalid gilt ein Mitglied, das zu mindestens zwei Dritteln erwerbsunfähig ist.

2 Die Invalidenrente beginnt mit dem Wegfall des Anspruches auf Lohn oder Lohnersatz. Sie wird solange ausgerichtet, als die Invalidität besteht. Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente abgelöst durch die Altersrente, berechnet auf dem während der Dauer der Invalidität auf der Grundlage des letzten beitragspflichtigen und laufend der Teuerung im gleichen Ausmass wie bei den Invalidenrenten angepassten Lohnes weitergeäuften Spar Guthabens zuzüglich Zins.

§ 12*

b) Höhe der Rente

1 Wird ein Mitglied invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beitragspflichtigen Lohnes. ~~Die Ansätze der Invalidenrente werden entsprechend dem Grad der Invalidität und der dadurch bedingten Erwerbseinbusse festgelegt. Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit um weniger als 25 % gilt nicht als Invalidität und begründet keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Als vollinvalid gilt ein Mitglied, das zu mindestens zwei Dritteln erwerbsunfähig ist.~~¹⁾

Absatz 2 unverändert

Streichung der letzten drei Sätze in Abs. 1. Der Anspruch auf die Teilrente wird neu in § 11 Abs. 2 geregelt.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 13

Invalidenkinderrenten

1 Bei Ausrichtung einer Invalidenrente hat ein Mitglied, bei dessen Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Invalidenkinderrente. Die Invalidenkinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.

2 Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der ausgerichteten Invalidenrente.

§ 14 *

Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

1 Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Mitgliedes:

1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
2. das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Andernfalls erhält er eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

2 Der Ehe bezüglich Rentenanspruch gleichgestellt sind eheähnliche Lebenspartnerschaften, auch unter Personen gleichen Geschlechts, die mit gemeinsamer Haushaltung mindestens fünf Jahre ununterbrochen bis zum Tode eines Mitgliedes gedauert haben, sofern beide Personen unverheiratet sind. ¹⁾

3 Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod eines Mitgliedes

1. vor dem Altersrücktritt 45 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes;
2. nach dem Altersrücktritt 70 Prozent der laufenden Altersrente.

4 Unter Vorbehalt von Abs. 1 Ziff. 1 wird

§ 13

Invalidenkinderrenten

Ganzer § 13 unverändert

§ 14 *

Ehegattenrente, Ehegattenabfindung

Absätze 1 - 4 unverändert

die Ehegattenrente für jedes Jahr, um das der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als das Mitglied, um 2 Prozent gekürzt. Eine Kürzung erfolgt ferner bei Eheschliessung nach Entstehung des Anspruches auf Altersrente. Die Kürzung beträgt bei Heirat im ersten und in jedem weiteren Jahr 10 Prozent, höchstens aber 50 Prozent.

5 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung bis zum 64. Altersjahr, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird.

6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse kann jedoch um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

5 Die Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Mitgliedes folgenden Monat, frühestens aber nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet unter Vorbehalt der Wiederverheiratung ~~bis zum 64. Altersjahr~~, in welchem Fall die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst wird.²⁾

6 Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Mitgliedes ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, soweit ihm gemäss Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zusteht und die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat. Die Leistung der Kasse **entspricht jedoch den gesetzlichen Leistungen gemäss BVG und** kann um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV) den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.²⁾

Analog BVG auch nach Pensionierung.

Seit In-Kraft-Treten des neuen Scheidungsrechts (1.1.2000) besteht im Grundsatz Anspruch auf eine Teilung der während der Ehedauer erworbenen Freizügigkeitsleistung. Deshalb ist es (zumindest für nach neuem Recht) geschiedene Ehegatten zumutbar, die Rente auf das gesetzliche Minimum zu begrenzen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 15
Waisenrenten

1 Stirbt ein Mitglied, so hat jedes Kind, sofern das Mitglied für dessen Unterhalt aufzukommen hatte, Anspruch auf eine Waisenrente.

2 Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt mit dem Monat, für welchen der Anspruch auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis erlischt bzw. eine laufende Alters- oder Invalidenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung bzw. der Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

3 Die jährliche einfache Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes vor dem Altersrücktritt bzw. danach 20 Prozent der laufenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so entspricht die Waisenrente dem Doppelten der einfachen Waisenrenten.

§ 15
Waisenrenten

Ganzer § 15 unverändert

§ 16 *
Todesfallkapital

1 Beim Tode eines aktiven versicherten Mitgliedes besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital, sofern keine Hinterlassenen- oder ähnliche Leistungen ausgerichtet werden.

2 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einer doppelten maximalen Jahres-AHV-Altersrente.¹⁾

3 Das Todesfallkapital steht vorbehältlich einer anderen bei der Kasse hinterlegten Erklärung durch das Mitglied den folgenden Personen in der genannten Rangordnung zu.

1. Kindern und vom Mitglied massgeblich unterstützte Personen;
2. Eltern;
3. Lebenspartner bzw. -partnerin, sofern die Gemeinschaft mindestens 5 Jahre gedauert hat.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 16 *
Todesfallkapital

Absätze 1 – 2 unverändert

3 **Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:**

- a) **Ehegatte, Lebenspartner gemäss § 14 Abs. 2 und waisenrentenberechtigte Kinder des verstorbenen Versicherten**
- b) **andere von ihm in erheblichem Masse unterstützte Personen oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;**
- c) **beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen Kinder und die Eltern¹⁾**

Das Mitglied kann zuhänden der Kassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der vorgenannten Gruppen zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

Im neuem Art. 20a BVG benennt der Gesetzgeber die Personen, welche eine Pensionskasse neben den überlebenden Ehegatten und den waisenrentenberechtigten Kindern begünstigen kann. Die Aufzählung ist abschliessend und die im Gesetz vorgesehene Rangfolge ist zwingend. Die bisherige Begünstigtenordnung muss entsprechend angepasst werden. Dabei wurde der Begünstigtenkreis jedoch nicht auf die gemäss Gesetz auch möglichen Begünstigten Geschwister und übrige gesetzliche Erben ausgedehnt.

§ 17

Freizügigkeitsleistung

1 Wird das Dienstverhältnis eines Mitgliedes vor Eintritt eines Versicherungsfalles aufgelöst, so hat es beim Austritt aus der Kasse Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung.

2 Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Mit dem Ausscheiden aus der Kasse erlöschen nach Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung alle Rechtsansprüche gegenüber der Kasse. Der Versicherungsschutz gegen die Risiken Tod und Invalidität bleibt jedoch im Rahmen der Nachdeckung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen erhalten.

§ 18

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

1 Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Kasse die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2 Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist

a) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder

b) an eine Bank auf ein Freizügigkeitskonto.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.

3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

a) es die Schweiz endgültig verlässt,

b) es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder

§ 17 *

Freizügigkeitsleistung

Ganzer § 17 unverändert

§ 18 *

Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Absatz 1 unverändert

2 Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Kasse mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung zu überweisen ist

a) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder

b) an eine Bank auf ein Freizügigkeitskonto.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird **frühestens sechs Monate**, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen.¹⁾

3 Das Mitglied kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn

a) es die Schweiz **und das Fürstentum Liechtenstein** endgültig verlässt; **vorbehalten bleibt das Barauszahlungsverbot für die gesetzliche BVG-Freizügigkeitsleistung gemäss den bilateralen Verträgen ab dem 1. Juni 2007**,¹⁾

Gemäss Art. 4 II FZG darf die Freizügigkeitsleistung erst nach einem halben Jahr an die Auffangeinrichtung überwiesen werden, weil in der Vergangenheit zu häufig das Geld nach sehr kurzer Zeit an die Auffangeinrichtung überwiesen wurde und von dieser oft kurz danach weitergeleitet werden musste.

Seit 2002 gilt das Fürstentum Liechtenstein bezüglich Barauszahlungsverbot von Freizügigkeitsleistungen als Schweiz. Ausser-

c) die Freizügigkeitsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt. An verheiratete Mitglieder ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

b) (unverändert)

c) (unverändert)

dem darf ab 1 Juni 2007 derjenige Teil der Freizügigkeitsleistung, der dem gesetzlichen Minimum entspricht (Altersguthaben gemäss BVG,) in einem EU- oder EFTA-Land nicht mehr in bar ausbezahlt werden.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 19
Ausserordentliche Leistungen

§ 19 *

a) Verwandtenunterstützung

Stirbt ein Mitglied und hinterlässt es keinen rentenberechtigten Ehegatten, jedoch nicht rentenberechtigte Kinder, Eltern oder Geschwister, zu deren Unterhalt es wesentlich beigetragen hat, so kann die Kasse diesen gemäss den vom Vorstand festgelegten Bedingungen während der Zeit der Bedürftigkeit eine einmalige oder eine periodische Unterstützung ausrichten.

Aufgehoben¹⁾

Keine praktische Relevanz mehr, zudem könnte eine Verwandtenunterstützung auch unter Berufung auf § 20 beschlossen werden.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 20
b) Härtefälle

§ 20
~~b)~~ Härtefälle

1 In Fällen, welche den in diesem Gesetz geregelten Tatbeständen vergleichbar sind, sich aber nicht darunter subsumieren lassen, kann der/die Arbeitgeber/in auf Antrag der Kasse zur Vermeidung von Härtefällen durch Vermittlung der Kasse pensionsähnliche Entschädigungen oder einmalige Abfindungen zu seinen Lasten ausrichten.

Unverändert

2 Bei geringen Rentenleistungen kann der Vorstand bedürftigen Rentnern bzw. Rentnerinnen oder ihren bedürftigen Hinterlassenen angemessene Zusatzleistungen ausrichten. Dabei ist das übrige Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen.

§ 21

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

1 Die Kassenleistungen sind ausschliesslich für den persönlichen Unterhalt des Mitgliedes und seiner Angehörigen bestimmt.

2 Abtretung und Verpfändung von Leistungsansprüchen sind nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften zulässig.

3 Ansprüche auf periodische Leistungen und Beiträge verjähren nach fünf, Ansprüche auf einmalige Leistungen und Beiträge nach zehn Jahren.

§ 22

Wohneigentumsförderung

1 Aktive Mitglieder können ihr Sparguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften für selbstbenutztes Wohneigentum verwenden.

2 Durch den Vorbezug und durch eine allfällige Wiedereinzahlung darf kein Vorteil gegenüber den anderen Versicherten bezüglich der Altersleistungen entstehen. Der Vorstand erlässt die notwendigen Richtlinien.

§ 21 *

Natur der Kassenleistungen, Verjährung

Absätze 1 – 2 unverändert

²^{bis} Versicherte Personen mit einer Anwartschaft auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen haben ihre Forderungen, die ihnen für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht an die Kasse abzutreten. Die Kasse tritt im Umfang der gesetzlichen Leistungen kraft Gesetz (Art. 34b BVG) in die Forderungsrechte des Versicherten gegenüber einem haftpflichtigen Dritten ein.¹⁾

Absatz 3 unverändert

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 22

Wohneigentumsförderung

Ganzer § 22 unverändert

Art. 34 b BVG lautet: „Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a ein“.

§ 23

Auszahlungsbestimmungen

1 Die Renten werden den anspruchsberechtigten Mitgliedern jeweils am Ende des Monats ausbezahlt, letztmals im Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt. Wohnt das anspruchsberechtigte Mitglied im Ausland, so ist der Sitz der Kasse Erfüllungsort.

2 Die Kasse kann die Rente durch eine Auszahlung des Sparguthabens ersetzen, wenn die Rente einen vom Vorstand festzulegenden Mindestbetrag nicht erreicht oder wenn eine Rentenzahlung ins Ausland unzumutbar ist. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle Ansprüche des aus der Kasse austretenden Mitgliedes oder seiner Hinterlassenen gegenüber der Kasse.

§ 24 *

Teuerungszulage auf Renten

1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt.¹⁾

2 Die Teuerungszulage orientiert sich an der Teuerungsanpassung der Gehälter der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 23

Auszahlungsbestimmungen

Ganzer § 23 unverändert

§ 24 *

Teuerungszulage auf Renten

1 Auf die Renten wird eine Teuerungszulage ausgerichtet, sofern die finanzielle Lage der Kasse dies erlaubt. **Der Vorstand entscheidet alljährlich und erläutert dies in der Jahresrechnung.**¹⁾

Absatz 2 unverändert

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

Gemäss Art. 36 BVG muss das oberste Organ der Pensionskasse alljährlich darüber beschliessen, ob und wenn ja in welchem Ausmass die laufenden Renten angepasst werden. Der Beschluss muss in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht erläutert werden.

§ 25

Anrechnung von Leistungen Dritter

1 Soweit die Risikoleistungen 100 Prozent des letzten, der Teuerung und generellen Realloohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepassten anrechenbaren Lohnes inkl. Zulagen übersteigen, wird die Leistung der Kasse entsprechend gekürzt.

2 Als Risikoleistungen gelten die Leistungen der Kasse bei Invalidität und Tod sowie weitere anrechenbare Einkünfte.

3 Als anrechenbare Einkünfte gelten:

1. Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen;
2. Leistungen der Militär- oder der Unfallversicherung;
3. Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten sich der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte beteiligt hat;
4. Haftpflichtleistungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin oder Dritter;

4 Allfällige Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Kasse in gleichwertige Renten umgerechnet.

5 Bei der Koordination werden folgende Leistungen nicht angerechnet:

1. Leistungen aus privaten Versicherungen, für die das Mitglied ganz oder überwiegend die Prämien bezahlt hat;
2. Hilfslosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen;
3. Zusatzrenten der AHV/IV für die Ehefrau;
4. die Hälfte der Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV.

6 Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen sind keine anrechenbaren Einkünfte.

7 In Härtefällen kann der Vorstand eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

§ 25 *

Anrechnung von Leistungen Dritter

1 Soweit die Risikoleistungen 90 Prozent des letzten, der Teuerung und generellen Realloohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angepassten anrechenbaren Lohnes inkl. Zulagen übersteigen, wird die Leistung der Kasse entsprechend gekürzt. ¹⁾

Absätze 2 - 4 unverändert

5 Bei der Koordination werden folgende

Leistungen nicht angerechnet:

1. (unverändert)
2. (unverändert)

~~3. Zusatzrenten der AHV/IV für die Ehefrau; ²⁾~~
~~4. die Hälfte der Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV. ²⁾~~

Absätze 6 - 7 unverändert

Anpassung an Regelung, wie sie das BVG bzw. die Verordnung (Art. 24 BVV2) vorsieht. Mit 100% wird eine erwerbsunfähige Person besser gestellt als eine erwerbsfähige Person, weil die Beiträge an die Sozialversicherungen entfallen. Die allermeisten Pensionskassen (z.B. auch PK Kanton Zug) setzen die Grenze deshalb auf 90%.

Die Zusatzrente und die Ehepaarrente der AHV wurde mit der 10. AHV-Revision (1.01.1997), die Zusatzrente der IV mit der 4. IV-Revision (1.01.2004) abgeschafft. Auf Zusatzrenten der IV, welche vor dem 1.1.04 zugesprochen wurden, gilt ein Besitzstand.

Würden aber weiterhin laufende Zusatzrenten oder die Hälfte der Kinder- und Waisenrenten bei der Überversicherungsberechnung nicht berücksichtigt, wäre ein Rentenbezüger u.U. bessergestellt als Erwerbstätige (siehe auch oben)

8 Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, die Militär- oder die Unfallversicherung eine Leistung, weil der bzw. die Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Mitgliebes schuldhaft herbeigeführt hat, so kann auch die Kasse ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder entziehen.

8 Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer von der zuständigen Instanz angeordneten Eingliederungsmassnahme widersetzt.¹⁾

9 Die Kasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen.³⁾

10 Wird die Kasse vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Minimalleistungen aus.³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

³⁾ Eingefügt durch Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

zung der Leistungen durch die IV darf die PK ihre Leistungen in demselben Ausmass kürzen.

Bei gekürzten Leistungen gemäss UVG oder MVG kann zur Berechnung der Überversicherung die ungekürzte Leistung gemäss UVG und MVG eingesetzt werden.

Gem. Art. 34a BVG ist die letzte PK verpflichtet, provisorisch Leistungen zu erbringen, wenn nicht feststeht, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist. Gem. Art. 70/71 ATSG ist die PK verpflichtet, provisorisch Leistungen zu erbringen, wenn unklar ist, welche Sozialversicherung leistungspflichtig ist. Wenn sie schliesslich nicht definitiv pflichtig wird, kann sie auf den Leistungspflichtigen Rückgriff nehmen. Um sicherzustellen, dass die Kasse nicht höhere Leistungen erbringt als die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung und deshalb nicht alle Vorleistungen zurückfordern kann, werden diese Vorleistungen auf das gesetzliche Minimum reduziert.

§ 26**Auskunftspflicht**

1 Die Mitglieder bzw. ihre Hinterlassenen haben der Kasse und dem Vertrauensarzt – unter Vorbehalt des Rückforderungsrechts der Kasse für widerrechtlich bezogene Leistungen – wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Unverzüglich zu melden sind insbesondere:

1. die aus anderen Versicherungen herrührenden Renten und Kapitalabfindungen, welche zu einer Verminderung der Leistungspflicht der Kasse führen könnten,
2. die Wiederverheiratung im Falle eines Anspruches auf Ehegattenrente,
3. der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinderrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht,
4. Wegfall des Rentenanspruches infolge Todes.

2 Die Arbeitgeber/innen haben der Kasse alle Angestellten, ihre Daten und deren Änderungen zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.

3 Die Kasse ist berechtigt, im Falle eines Rentenanspruches jährlich den Nachweis über die Rentenberechtigung und den Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn der Auskunftspflicht nicht entsprochen wird. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben erhebliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

§ 26**Auskunftspflicht**

Ganzer § 26 unverändert

III. Finanzierung

§ 27 *

Beitragspflicht

1 Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber/innen leisten der Kasse:

1. Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung,
2. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird, bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung. ¹⁾

2 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kasse und endet mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder mit Entstehen des Anspruches auf Alters- oder Todesfallleistungen bzw. nach Ablauf des Anspruches auf Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis.

3 Wird ein aktives Mitglied arbeitsunfähig, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung entsprechend dem anrechenbaren Jahreslohn.

4 Die Beiträge werden den aktiven Mitgliedern durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin vom Lohn abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin monatlich der Kasse überwiesen.

5 Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag. ²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

²⁾ Eingefügt durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

III. Finanzierung

§ 27 *

Beitragspflicht

1 Die aktiven Mitglieder und die Arbeitgeber/innen leisten der Kasse:

1. Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod, ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 18. Altersjahr erfüllt wird, ~~bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung,~~ ²⁾
2. (unverändert)

Absatz 2 unverändert

3 ~~Erwirbt ein aktives Mitglied Anspruch auf eine Invalidenrente der Kasse, so vermindert sich die Beitragspflicht nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung nach Massgabe des Anspruchs auf eine Voll- oder Teilinvalidenrente gemäss § 11 Abs. 2.~~ ²⁾

Absatz 4 unverändert

5 Zur Mitfinanzierung der Teuerungszulagen ~~und Sicherung der Renten~~ leisten die Arbeitgeber/innen einen limitierten Zusatzbeitrag. ²⁾

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

Macht keinen Sinn, ist wahrscheinlich versehentlich nicht schon früher gestrichen worden.

*Zu Abs. 3:
Anpassung an die IV-Regelung*

*Zu Abs. 5:
Der technische Zins zur Berechnung der Deckungskapitalien der laufenden Renten beträgt 4%. Alljährlich müssen diese Deckungskapitalien zudem wegen der steigenden Lebenserwartung um 0.5% verstärkt werden. Angesichts des Anlageumfeldes ist es deshalb sinnvoll, den Verwendungszweck des Zusatzbeitrages zu erweitern. Künftig könnten diese Beiträge z.B. auch zur Verstärkung der Deckungskapitalien aufgrund eines tieferen technischen Zinses oder zur Finanzierung von Pensionsverlusten verwendet werden.*

§ 28 *
Höhe der Beiträge

1 Die Beiträge der aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:

Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag
18 bis 24	1 %	—
25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis Altersgrenze	2 %	7,5 % ¹⁾

2 Den aktiven Mitgliedern steht ab Alter 35 die Wahl offen, ihren Sparbeitrag um drei Prozentpunkte auf 4,5 % zu senken oder um drei Prozentpunkte auf 10,5 % anzuheben, wobei die Spargutschriften gemäss § 7 entsprechend angepasst werden. ²⁾

3 Die Beiträge der Arbeitgeber/innen für die aktiven Mitglieder in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes betragen:

Alter des Mitgliedes	Risiko-beitrag	Spar-beitrag
18 bis 24	1,5 %	—
25 (freiwillige Versicherung ab Alter 23) bis 34	2 %	7,5 %
35-44	2 %	10,5 %
45-54	2 %	13,5 %
55 bis Altersgrenze	2 %	16,5 %

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ¹⁾

4 Der Zusatzbeitrag der Arbeitgeber/innen beträgt 12 % der laufenden Renten des Vorjahres. ²⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

²⁾ Eingefügt durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 28 *
Höhe der Beiträge

Ganzer § 28 unverändert

§ 29
Einlagen

1 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen in die Kasse einzubringen. Sie werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben des eintretenden aktiven Mitgliedes gutgeschrieben.

2 Aktive Mitglieder können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente erhöhen auf den maximalen Betrag von 62 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen.

IV. Organisation und Verwaltung

§ 30
Organe der Kasse

1 Organe der Kasse sind die Versichertenversammlung, der Vorstand und die Verwaltung der Kasse.

2 Die Amtsdauer der Arbeitgebervertreter/innen fällt mit derjenigen des Stadtrates zusammen. Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter/innen ist um zwei Jahre verschoben.

§ 29 *
Einlagen

Absatz 1 unverändert

2 Aktive Mitglieder können durch freiwillige Einlagen auf ihr persönliches Sparguthaben ihre anwartschaftliche Altersrente erhöhen auf den maximalen Betrag von 62 Prozent des beitragspflichtigen Lohnes im Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Mitglieder haben der Kasse vorerst jedoch sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen einzubringen. **Vorbezüge für Wohneigentum sind vorgängig zurückzubezahlen. Leistungen aus freiwilligen Einlagen dürfen in den nächsten drei Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden.** ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

IV. Organisation und Verwaltung

§ 30
Organe der Kasse

Ganzer § 30 unverändert

Gesetzliche Vorschrift in Art. 79b III BVG zur Reduktion der Möglichkeiten, die berufliche Vorsorge zum Zwecke der Steuerplanung zu missbrauchen.

§ 31 ***Versichertenversammlung**

Die Versichertenversammlung, die jährlich mindestens einmal einberufen wird, ist das Organ der Versicherten. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Verbindliches Wahlrecht für drei Arbeitnehmervertreter /innen des Vorstandes; die Arbeitsgemeinschaft des Personals der Stadt Zug hat ein Vorschlagsrecht.
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle sowie der versicherungstechnischen Bilanz;¹⁾
- Stellungnahme zu allen die Pensionskasse betreffenden Fragen.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 32**Vorstand**

1 Der Vorstand ist das oberste Organ der Kasse. Es besteht aus 6 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei vom Stadtrat gewählte Mitglieder als Vertretung der Arbeitgeber/innen,
2. drei Mitglieder als Vertretung der Angestellten.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt auch den Vorsitz.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens je 2 Mitglieder der Vertretung der Arbeitgeber/innen und der Vertretung der Arbeitnehmer/innen anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

4 Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten der Kasse zuständig und befugt, Richtlinien zu erlassen.

§ 31 ***Versichertenversammlung**

Ganzer § 31 unverändert

§ 32**Vorstand**

Ganzer § 32 unverändert

§ 33 *

Verwaltung der Kasse

Die Kasse wird nach den Weisungen des Vorstandes geführt.

2 ... ²⁾

3 ... ²⁾

²⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 34 *

Verwaltungsgrundsätze

1 Das Vermögen der Kasse darf seinem Zweck nicht entzogen werden.

2 Die Kasse ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu führen. Der Vorstand lässt alljährlich durch einen Experten bzw. eine Expertin für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse nach dem Kapitaldeckungsverfahren erstellen. Reichen die gesamten Beiträge mit den übrigen Einnahmen aufgrund der beiden letzten versicherungstechnischen Expertisen zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Kasse nicht aus, erhöht der Stadtrat auf Antrag des Vorstandes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat die Beiträge unter Wahrung des Beitragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber/innen und Versicherten. Eine solche Massnahme ist höchstens für die Dauer von 5 Jahren zulässig. ¹⁾

3 Überschüsse der Jahresrechnung wer-

§ 33 *

Information und Auskunftspflicht der Kasse

1 Die Mitglieder erhalten jährlich einen individuellen Ausweis, der das versicherte Einkommen, die versicherten Leistungen, die zu leistenden Beiträge, die erworbene Austrittsleistung und den Stand der persönlichen Einzahlungen angibt. ¹⁾

2 Zusätzlich wird jede/r Versicherte und Rentner/in jährlich orientiert über die Jahresrechnung, die Bilanz, die Verwendung von Überschüssen, die Beschlüsse über Rentenanpassungen, die Organisation und die Finanzierung der Kasse sowie über die Zusammensetzung des Vorstandes. Bei Bedarf oder auf Anfrage gibt die Kasse weitere Unterlagen oder Informationen ab. ¹⁾

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 34 *

Verwaltungsgrundsätze

Ganzer § 34 unverändert

Der bisherige Text des § 33 „Verwaltung der Kasse“ mit dem Hinweis, dass die Kasse „nach den Weisungen des Vorstandes geführt wird“, ist bereits durch § 32 Abs. 4 abgedeckt. § 33 kann demnach gestrichen bzw. durch die neue Bestimmung „Information und Auskunftspflicht der Kasse“ ersetzt werden.

Mit der 1. BVG-Revision wurde unter Art. 86b BVG die Information und Auskunftspflicht erweitert.

den zur Leistungsverbesserung für die Versicherten und die Rentner verwendet. ¹⁾

4 Die Kasse führt eine eigene Rechnung. Diese wird mit dem Kalenderjahr abgeschlossen und von der Kontrollstelle, die vom Vorstand bestimmt wird, revidiert.

5 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung, das Rechnungswesen sowie die Vermögensanlage zu prüfen. Sie erstattet ihren Bericht zuhanden des Vorstandes.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

V. Übergangsbestimmungen vom 29. November 1994

§ 35

Bisheriges Recht

1 Die vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes bereits laufenden Renten der Pensionskasse und der Sparversicherung sowie die Rentenanwartschaften der Hinterlassenen der vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes bereits Pensionierten bemessen sich nach bisherigem Recht.

2 Die vorsorgerechtlichen Ansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis noch vor In-Kraft-Treten dieses Reglementes endet, sowie die Anwartschaften ihrer Hinterlassenen richten sich nach bisherigem Recht.

V. Übergangsbestimmungen vom 29. November 1994

§ 35

Bisheriges Recht

Ganzer § 35 unverändert

§ 36*Anfangssparguthaben der bisherigen Versicherten*

1 Den bisherigen aktiven Versicherten der Pensionskasse wird als Anfangssparguthaben das nach bisherigem Recht (Leistungsprimat) zur Finanzierung der auf den letzten Tag der Geltung des bisherigen Reglementes berechneten Altersrente bei Rücktritt im Alter 65 (Männer) bzw. 62 (Frauen) erforderliche Kapital gutgeschrieben.

2 Die bisherigen aktiven Versicherten der Sparversicherung werden bei der Umstellung so behandelt, als ob sie von Beginn weg zu den ordentlichen Rentenleistungen der bisherigen Leistungsprimatkasse versichert worden wären. Der beim Eintritt vom Arbeitgeber bzw. von der Arbeitgeberin nicht geleistete Anteil am Eintrittsgeld gemäss § 22 Abs. 3 des bisherigen Pensionskassenreglementes wird mit Zinseszins (4 %) nachvergütet, sofern der/die zuständige Arbeitgeber/in diese Leistung übernimmt.

3 Das Anfangssparguthaben darf jedoch den Betrag nicht unterschreiten, der nach neuem Reglement (Beitragsprimat) bei Rücktritt im Alter 64 (Männer) bzw. 62 (Frauen) bei einer Lohnsteigerungsrate von einem Prozent und einer Verzinsung des Sparguthabens von vier Prozent zur Finanzierung der Altersrente erforderlich ist.

4 Das Anfangssparguthaben darf nicht höher sein als der Betrag, der nach neuem Reglement bei Rücktritt im Alter 64 (Männer) bzw. 62 (Frauen) bei einer Lohnsteigerungsrate von vier Prozent und einer Verzinsung des Sparguthabens von vier Prozent zur Finanzierung der Altersrente erforderlich ist.

5 Das Anfangssparguthaben entspricht mindestens dem Altersguthaben des Mitgliedes nach den Bestimmungen des BVG und dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge am letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente.

§ 36*Anfangssparguthaben der bisherigen Versicherten*

Ganzer § 36 unverändert

§ 37***Besitzstandsgarantie für Altersleistungen***

1 Die Altersrente der bisherigen aktiven Versicherten bei Rücktritt im Alter 65 (Männer) bzw. 62 (Frauen) darf den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente für das Rücktrittsalter 65 bzw. 62 berechneten Rentenbetrag nicht unterschreiten.

2 Die Altersrente der bisherigen aktiven versicherten weiblichen Mitglieder, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglementes das 57. Altersjahr erfüllt haben, darf bei Rücktritt im Alter 64 den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente für das Rücktrittsalter 64 berechneten Rentenbetrag nicht unterschreiten.

3 Bei Änderung des Beschäftigungsgrades, bei Herabsetzung der Besoldung sowie bei gegenüber den bisherigen Altersgrenzen (Alter 65 [Männer] bzw. 62 [Frauen]) vorzeitiger Pensionierung ändert sich der Besitzstand entsprechend.

§ 38***Besitzstandsgarantie für Risikoleistungen***

Die Risikoleistungen bei Invalidität und Tod der bisherigen aktiven Versicherten dürfen den auf den letzten Tag der Geltung der bisherigen Reglemente berechneten anwartschaftlichen Rentenbetrag nicht unterschreiten. Bei Änderung des Beschäftigungsgrades, bei Herabsetzung der Besoldung sowie bei gegenüber den bisherigen Altersgrenzen (Alter 65 [Männer] bzw. 62 [Frauen]) vorzeitiger Pensionierung ändert sich der Besitzstand entsprechend.

§ 37***Besitzstandsgarantie für Altersleistungen***

Ganzer § 37 unverändert

§ 38***Besitzstandsgarantie für Risikoleistungen***

Ganzer § 38 unverändert

§ 39

Bezug von Alterskapital

Aktive Mitglieder, welche vor Ablauf von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Reglementes infolge ordentlicher oder vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf Altersrente haben, müssen die Erklärung für einen allfälligen Bezug von Alterskapital gemäss § 9 innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Reglementes abgeben.

**V.^{bis} Übergangsbestimmungen
vom 12. November 2002 ¹⁾**

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 39^{bis} **Sanierung*

Zur Finanzierung der im Rahmen dieser Teilrevision gemäss versicherungstechnischen Grundsätzen festgestellten Deckungslücke bzw. des Sanierungsbedarfs anerkennt die Stadt eine Schuld gegenüber der Pensionskasse von 53,95 Mio. Franken. Zur Tilgung dieser Schuld werden zunächst die bestehenden Rückstellungen von 18,5 Mio. Franken beim In-Kraft-Treten dieser Teilrevision zur Zahlung fällig. Der Rest wird mit 4 % verzinst und ist längstens innerhalb von vier Jahren der Pensionskasse zu überweisen.

§ 39

Bezug von Alterskapital

Ganzer § 39 unverändert

**V.^{bis} Übergangsbestimmungen
vom 12. November 2002 ¹⁾**

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 39^{bis} **Sanierung*

Ganzer § 39^{bis} unverändert

§ 39^{ter} *
Besitzstand

1 Bisherigen Versicherten, die beim Inkraft-Treten dieser Teilrevision das 45. Altersjahr überschritten haben, wird im Freizügigkeits- und Pensionierungsfall unter Berücksichtigung der ordentlichen Versichertenbeiträge mindestens diejenige Leistung ausgerichtet, die sich bei einem Weiterführen der Versicherung nach bisherigem Recht ergeben hätte. Zu diesem Zweck führt die Kasse für jedes anspruchsberechtigte Mitglied eine separate Besitzstandsrechnung. Zukünftige freiwillige Beitragserhöhungen oder -reduktionen sowie Einlagen der Versicherten fallen bei dieser Besitzstandsrechnung ausser Betracht und bewirken unabhängig davon in jedem Fall eine entsprechende Leistungsveränderung.

2 Im Interesse der Gleichbehandlung der per 1. Januar 2002 zur Pensionskasse des Kantons Zug übergetretenen Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei wird auch diesen Personen der gleiche Besitzstand garantiert. Allfällig erforderliche Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse des Kantons Zug gehen zu Lasten der städtischen Pensionskasse.

§ 39^{ter} *Aufgehoben¹⁾

Ganzer § 39^{ter} aufgehoben bzw. ersetzt durch die durch die Übergangsbestimmungen der vorliegenden Teilrevision § 39^{quater} nachfolgend.

¹⁾ Aufgehoben bzw. ersetzt mit 39^{quater} durch Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

**V.^{ter} Übergangsbestimmungen
vom2005¹⁾**

¹⁾ Eingefügt durch Änderung vom 2005; in Kraft am 1. Jan. 2006

§ 39^{quater} *

Neuregelung Besitzstand

1 Der bisherige Besitzstand gemäss aufgehobenem § 39^{ter} wird wie folgt angepasst: Bisherige besitzstandsberechtigte Versicherte, die beim In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002 das 45. Altersjahr überschritten haben, erhalten die Spargutschriften in der Höhe gemäss Reglement in der Fassung vor In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November 2002. Die Verzinsung ihrer Sparguthaben erfolgt jeweils 0,5 Prozentpunkte höher als der vom Vorstand festgelegte Normalzins gemäss § 7 Abs. 4.

2 Die Neuregelung des Besitzstandes gemäss Abs. 1 gilt auch für die per 1. Januar 2002 zur Pensionskasse des Kantons Zug übergetretenen und bisher gemäss aufgehobenem § 39^{ter} Abs. 2 besitzstandsberechtigten Angehörigen der ehemaligen Stadtpolizei. Die zusätzliche Verzinsung ihrer Sparguthaben beträgt ebenfalls 0,5 Prozent auf dem Stand des Sparkapitals vom Vorjahr. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen an die Pensionskasse des Kantons Zug gehen zu Lasten der städtischen Pensionskasse.

Anpassung an die seit der letzten Revision wesentlich veränderte Renditesituation auf den Kapitalmärkten. Dynamisierung der Verzinsung mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Normalzins, analog der Situation im Jahre 2002. Die Zinsen werden auf Jahre hinaus tief bleiben.

Analoge Anpassung für die ehemaligen Stadtpolizisten. Da der Normalzins bei der kantonalen Kasse von demjenigen der städtischen Kasse abweichen könnte, wird ausdrücklich festgehalten, dass die zusätzliche Verzinsung ihrer Sparguthaben ebenfalls 0,5 Prozent auf dem Stand des Sparkapitals vom Vorjahr beträgt.

§ 39^{quinquies} *

Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes

Der Umwandlungssatz von 7,2% gemäss bisherigem Recht wird über die nächsten acht Jahre nach Inkraft-Treten dieser Teilrevision auf 6,8% linear reduziert.

Dauer der Übergangszeit nach Möglichkeit mit der pendenten Revision bei der PK Kanton koordinieren (noch offen).

Jahr: 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013
Satz: 7,15% 7,10% 7,05% 7,00% 6,95% 6,90% 6,85% 6,80%

VI. Schlussbestimmungen

§ 40

Rechtspflege

1 Beschlüsse der Kassenorgane können beim Verwaltungsgericht mittels Klage angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

2 Das Mitglied kann vor der Klageerhebung den Vorstand um Vermittlung anrufen.

§ 41 *

Änderung bisherigen Rechts

... ¹⁾

¹⁾ Gestrichen durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

VI. Schlussbestimmungen

§ 40

Rechtspflege

Ganzer § 40 unverändert

§ 41 *

Änderung bisherigen Rechts

... ¹⁾

¹⁾ Gestrichen durch Änderung vom 12. Nov. 2002; in Kraft am 1. Jan. 2003

§ 42

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem In-Kraft-Treten werden alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse, insbesondere das Reglement über die Pensionskasse sowie über die Sparversicherung für das Personal der Einwohnergemeinde Zug vom 1. Dezember 1970, vorbehältlich § 35 dieses Reglementes, aufgehoben.

§ 43

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Zug, 29. November 1994

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:

M. Gisler

A. Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Dezember 1994

§ 43^{bis} *

*In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November
2002*

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 42

Aufhebung bisherigen Rechts

Ganzer § 42 unverändert

§ 43

In-Kraft-Treten

Ganzer § 43 unverändert

§ 43^{bis} *

*In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. November
2002*

Ganzer § 43^{bis} unverändert

II.

**In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 2005
§ 43ter ***

Diese Teilrevision tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die neuen Bestimmungen müssen aus Gründen der Administrierbarkeit auf einen 1. Januar in Kraft treten.

Zug, 12. November 2002

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:
R. Jorio *A. Rüttimann*

Vom Kanton genehmigt am 11. Dezember 2002

Zug, 2005

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG
Der Präsident: Der Stadtschreiber:
Ulrich Straub *A. Cantieni*

Vom Kanton genehmigt am 2005

INHALTSVERZEICHNIS

§

I. Allgemeine Bestimmungen

Sitz und Zweck	1
Kreis der Versicherten	2
Mitgliedschaft	3
Versicherungsgrundlagen	4

II. Vorsorgeleistungen

Mindestleistungen	5
Leistungsarten	6
Sparguthaben, -gutschriften	7
Altersrente	8
Alterskapital	9
Alterskinderrenten	10
Invalidenrente	11
Höhe der Rente	12
Invalidenkinderrenten	13
Ehegattenrente, Ehegattenabfindung	14
Waisenrenten	15
Todesfallkapital	16
Freizügigkeitsleistung	17
Verwendung der Freizügigkeitsleistung	18
Ausserordentliche Leistungen	
a) Verwandtenunterstützung	19
Ausserordentliche Leistungen	
b) Härtefälle	20
Natur der Kassenleistungen, Verjährung	21
Wohneigentumsförderung	22
Auszahlungsbestimmungen	23
Teuerungszulage auf Renten	24
Anrechnung von Leistungen Dritter	25
Auskunftspflicht	26

INHALTSVERZEICHNIS

§

I. Allgemeine Bestimmungen

Sitz und Zweck	1
Kreis der Versicherten	2
Mitgliedschaft	3
Versicherungsgrundlagen	4

II. Vorsorgeleistungen

Mindestleistungen	5
Leistungsarten	6
Sparguthaben, -gutschriften	7
Altersrente	8
Alterskapital	9
Alterskinderrenten	10
Invalidenrente	11
Höhe der Rente	12
Invalidenkinderrenten	13
Ehegattenrente, Ehegattenabfindung	14
Waisenrenten	15
Todesfallkapital	16
Freizügigkeitsleistung	17
Verwendung der Freizügigkeitsleistung	18
(aufgehoben)	19
Härtefälle	20
Natur der Kassenleistungen, Verjährung	21
Wohneigentumsförderung	22
Auszahlungsbestimmungen	23
Teuerungszulage auf Renten	24
Anrechnung von Leistungen Dritter	25
Auskunftspflicht	26

III. Finanzierung

Beitragspflicht	27
Höhe der Beiträge	28
Einlagen	29

IV. Organisation und Verwaltung

Organe der Kasse	30
Versichertenversammlung	31
Vorstand	32
Verwaltung der Kasse	33
Verwaltungsgrundsätze	34

V. Übergangsbestimmungen vom 29. November 1994

Bisheriges Recht	35
Anfangssparguthaben der bisherigen Versicherten ..	36
Besitzstandsgarantie für Altersleistungen	37
Besitzstandsgarantie für Risikoleistungen	38
Bezug von Alterskapital	39

V.^{bis} Übergangsbestimmungen vom 22. November 2002

Sanierung	39bis
Besitzstand	39ter

VI. Schlussbestimmungen

Rechtspflege	40
Änderung bisherigen Rechts	41
Aufhebung bisherigen Rechts	42
In-Kraft-Treten	43
In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. Nov. 2002 ..	43bis

III. Finanzierung

Beitragspflicht	27
Höhe der Beiträge	28
Einlagen	29

IV. Organisation und Verwaltung

Organe der Kasse	30
Versichertenversammlung	31
Vorstand	32
Information und Auskunftspflicht der Kasse	33
Verwaltungsgrundsätze	34

V. Übergangsbestimmungen vom 29. November 1994

Bisheriges Recht	35
Anfangssparguthaben der bisherigen Versicherten ..	36
Besitzstandsgarantie für Altersleistungen	37
Besitzstandsgarantie für Risikoleistungen	38
Bezug von Alterskapital	39

V.^{bis} Übergangsbestimmungen vom 22. November 2002

Sanierung	39bis
(aufgehoben)	39ter

V.^{ter} Übergangsbestimmungen vom 2005

Neuregelung Besitzstand	39quater
Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes	39quinquies

VI. Schlussbestimmungen

Rechtspflege	40
Änderung bisherigen Rechts	41
Aufhebung bisherigen Rechts	42
In-Kraft-Treten	43
In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 12. Nov. 2002 ..	43bis
In-Kraft-Treten der Teilrevision vom 2005 ..	43ter

Berufliche Vorsorge / Pensionskasse

Erläuterung von Fachbegriffen

Altersguthaben Sparguthaben	Summe der aufgezinsten Altersgutschriften.
Altersgutschriften Spargutschriften	Gutschriften auf das Sparguthabenkonto der Versicherten, ausgedrückt in Prozenten des versicherten Lohnes. Die Ansätze sind altersabhängig und entsprechen den Sparbeiträgen.
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
Autonome Kasse	Vorsorgeeinrichtung, welche neben der Anlage des Vermögens auch die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität selber vornimmt.
Barwert	Geldbetrag, der in einem bestimmten Zeitpunkt dem Wert von künftigen Leistungen oder Beiträgen entspricht.
Beitragsprimat	Die Beitragshöhe wird reglementarisch in Höhe einer Bezugsgrösse (z.B. versicherter Lohn) festgelegt, und die Höhe der Altersleistung wird aufgrund des Sparguthabens beim Altersrücktritt ermittelt.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Wurde am 1.1.1985 in Kraft gesetzt.
Deckungsgrad	Verhältnis zwischen dem vorhanden Vermögen und dem erforderlichen Deckungskapital.
Deckungskapital	Das zur Finanzierung der Leistungen erforderliche Kapital.
Freizügigkeitskonto	Bankkonto zur Aufnahme und Erhaltung der Freizügigkeitsleistung.
Freizügigkeitsleistung	Betrag, der dem Versicherten beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zusteht. Entspricht seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes bei Kassen mit Beitragsprimat dem Altersguthaben.
Freizügigkeitspolice	Versicherungspolice zur Aufnahme und Erhaltung der Freizügigkeitsleistung.
Freizügigkeitsstiftung	Freizügigkeitsstiftungen dienen dem Zweck, Freizügigkeitsvermögen von einzelnen Arbeitnehmern, die ihre FZ-Leistung weder bei der alten Vorsorgeeinrichtung belassen noch bei einer neuen einbringen können, zu verwalten.
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz)
Kapitaldeckungsverfahren	Ausrichtung der Leistungen aus einem während der Versicherungsdauer gebildeten Vorsorgekapital.
Koordinationsabzug	Wird zur Bestimmung des koordinierten Lohnes vom anrechenbaren Lohn (AHV-Lohn) in Abzug gebracht. Er beträgt 25%, höchstens aber die maximale Altersrente der AHV (z.Zt. CHF 25'800).

Leistungsprimat	Die Art und Höhe der Vorsorgeleistung wird reglementarisch in Prozenten einer Bezugsgrösse (z.B. versicherter Lohn) festgelegt. Daraus wird die Höhe der Beiträge abgeleitet.
Lohn, anrechenbarer	Gesamtheit aller Elemente der jährlichen AHV-pflichtigen Entlohnung, welche für den beruflichen Vorsorgeplan berücksichtigt werden müssen.
Lohn, versicherter	Lohnanteil, auf dem die Beiträge und die Risikoleistungen bei ihrer Fälligkeit berechnet werden. Entspricht dem anrechenbaren Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug.
Risikoleistungen	Sind abhängig vom versicherten Lohn. Dieser Begriff umfasst die Leistungen, die bei Invalidität und Tod (Invaliden- und Invalidenkinderrenten, Ehegatten- und Waisenrenten) ausgerichtet werden.
Schwankungsreserve	Von der Vorsorgeeinrichtung für die Deckung der Risikoabweichungen der Versicherungsfälle gebildete Reserve.
Todesfallkapital	Einmalige Leistung, welche die Vorsorgeeinrichtung im Todesfall eines Versicherten den Anspruchsberechtigten ausbezahlt.
Überbrückungsrenten	Temporäre Renten, die zwischen der Pensionierung und dem Einsetzen der AHV gewährt werden.
Umlageverfahren	Ausrichtung der Leistungen aus den in der selben Periode erhobenen Beiträge. Im Grundsatz das bei der AHV/IV zur Anwendung gelangende Finanzierungssystem.
Umwandlungssatz	Prozentsatz zur Berechnung der jährlichen Rente aufgrund des vorhandenen Sparguthabens.
Wohneigentumsförderung	Im Rahmen des BVG vorgesehene Möglichkeit zum Vorbezug resp. zur Verpfändung von Vorsorgeleistungen zum Erwerb von Wohneigentum.